Saarländisches Anwaltsblatt

Ausgabe 4 | 2019

Aktionstag der Justiz | *Seite 4*

Law Clinic | *Seite 6*

Abschiedsvorlesung Professor Michael Martinek | *Seite 15*

Gänseessen 2019 | *Seite 44*

6. Medizinrechtstag *Seite 10*

6. Steuerrechts-Symposium *Seite 18*

28. EDV-Gerichtstag *Seite 20*

Saarbrücker Rechtsforum *Seite 26*

Legal Tech Amtsgericht 4.0 *Seite 28*

Fortbildung: Seminare *Seite 32*

Herzlich Willkommen!

Wir freuen uns, neue Kolleginnen und Kollegen bei uns begrüßen zu können:

Neue Mitglieder seit Erscheinen des Anwaltsblatts 3 | 2019

Matthias Rychlik
Metzer Straße 33 b
66740 Saarlouis

Florian Welter
Heiligenbergstr. 36–38
66763 Dillingen

Daniel Benoit
Dieselstraße 2
66130 Saarbrücken

Moritz Wagner
Marktstraße 1
66333 Völklingen

Dr. Alexandra Windsberger
An der Christ-König-Kirche 10
66119 Saarbrücken

Kai Fanny Nolden
Bahnhofstraße 10–14
66606 St. Wendel

Erratum: In der letzten Ausgabe war das Foto von Kai Fanny Nolden irrtümlich bei Sabrina Wack abgebildet. Wir bitten, diesen Fehler zu entschuldigen.

© Marco2811 | fotolia.de

Impressum
Saarländisches Anwaltsblatt

Herausgeber:
SaarländischerAnwaltVerein
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

Postanschrift:
SaarländischerAnwaltVerein
Im Landgericht Zimmer 143
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/512 02
Fax: 0681/512 59
E-Mail: info@saaranwalt.de
www.saaranwalt.de

Redaktion:
Andreas Abel
Marthe Gampfer
Lisa Held
Saskia Hölzer
Manuel Schauer (ViSdP)

Gestaltung und Satz:
Bernhard Schiestel
Dipl. Designer | Visuelle Kommunikation
Sprenger Straße 54
66346 Püttlingen
info@schiestel-design.de

Anzeigenleitung:
Brunner Werbung
Lerchenweg 18
66121 Saarbrücken
Telefon 0681/365 30
info@brunner-werbung.de

Bildnachweise:
Seite 1 | Illustration: ©Bernhard Schiestel
Seite 1 | © Manuel Schauer (Martinek)
Seite 1 | © Wolfgang Klauke (Gänseessen)
Seite 5 | © SergKovbasyuk_depositphotos.de
Seite 43 | Illustration: ©Bernd Kissel
Weitere Bildurheber siehe Nennung direkt am Bild oder ©privat

Inhalt 4 | 2019

Herzlich Willkommen! 2
Impressum 2
Editorial 3

Themen

Olaf Jaeger
Aktionstag gegen überlange Gerichtsverfahren 4

Katrin Schmidbauer
Keine Umsatzsteuer auf die Vergütung für Verfahrensbeistände 5

Manuel Schauer
Interview mit Veris-Pascal Heintz und Matthias Thielen zur Law Clinic UdS e.V. 6

Manuel Schauer
6. Medizinrechtstag in der Ärztekammer des Saarlandes 10

Manuel Schauer
Absolventen- und Promotionsfeier und Abschiedsvorlesung Prof. Michael Martinek 15

Johannes Heck | Thomas Becker
6. Saarbrücker Steuerrechts-Symposium 18

Tobias Raab
28. EDV-Gerichtstag 20

Marthe Gampfer
Interview mit Ulrich Böhme: Cottbuser Anwaltsverein und Saarländischer AnwaltVerein 22

Alexander Russo
Saarbrücker Rechtsforum: Erbrecht . . . 26

Legal Tech

Dr. Carmen Palzer
Zukunftswerkstatt Amtsgericht 4.0 . . . 28

Legal Tech Initative Saarland 30

beA bei Sozialgerichten im Saarland . . 30

Luxemburg

Stephan Wonnebauer
Finanzamt Trier prüft Einkünfte von Aufsichtsräten 31

Weiterbildungsseminare

Verschwiegenheit und Datenschutz in Anwaltskanzleien 32

Betriebsrentenstärkungsgesetz und Altersversorgung 33

Aktivitäten des SAV

Querdenker, Querdenkerin gesucht . . . 34

Saar-Anwalt läuft 35

Jobmesse 2020 36

Interessenkreise 36

Deutsch-französisches Zivilrecht 37

Termine des Vorstandes 2019 38

Argumente für die Mitgliedschaft 40

Aufruf zur Mitarbeit im Anwaltsblatt . 43

Akteneinsicht 43

Rückblick Gänseessen 2019 44

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand des Saarländischen Anwalt-Vereins (SAV) freut sich darüber, dass viele Kolleginnen und Kollegen dem Verein im Jahr 2019 beigetreten sind. Die Mitgliederversammlung mit dem anschließenden Barbecue im Gästehaus der Dillinger Hütte, das Gänseessen in Albrechts Casino Restaurant am Staden in Saarbrücken, die Firmenläufe boten Gelegenheit, mit Kolleginnen und Kollegen ins Gespräch zu kommen. Die Seminare der SAV-Service GmbH und die Interessenkreise des SAV bieten ebenfalls die Möglichkeit zum kollegialen Austausch.

Auf ein Seminar zum anwaltlichen Berufsrecht möchte ich besonders hinweisen: Zum 1. Januar 2020 tritt eine Änderung der Berufsordnung in Kraft, die Auswirkungen auf die E-Mail-Kommunikation zwischen Anwältin und Mandant, Anwalt und Mandantin haben wird. Deswegen haben wir den Datenschutzbeauftragten der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, Rechtsanwalt Jörg Mathis aus Koblenz, gebeten, praxisnah zu Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz in der Anwaltskanzlei zu referieren. Der SAV ermöglicht seinen Mitgliedern die kostenfreie Teilnahme an diesem Seminar (30. Januar 2020, von 17 bis 20.15 Uhr in Saarbrücken (S. 32).

Ein Thema, das alle Rechtsanwälte beschäftigt, findet in diesem Heft nur eine knappe Erwähnung: Engagierte Kollegen haben den Interessenkreis Altersvorsorge gegründet, dessen Gründungsveranstaltung nach Redaktionsschluss dieses Heftes stattfindet. Wir werden im nächsten Heft berichten.

Über eine Veranstaltung zum Thema „Legal Tech“ berichtet Dr. Carmen Palzer, die Vizepräsidentin des SAV (S. 28). In Form eines Gastbeitrags weisen wir auf die Legal-Tech-Initiative Saarland hin (S. 30).

Auch an der Universität des Saarlandes tut sich Einiges: Der EDV-Gerichtstag hat viele Teilnehmer erreicht (S. 20) – ebenso wie das Steuerrechtssymposium (S. 18). Der neue Inhaber des Lehrstuhl für französisches Zivilrecht Prof. Dr. Julien Dubarry veranstaltet eine Ringvorlesung, die sich ausdrücklich auch an Anwälte richtet; diese sind herzlich eingeladen, über Rechtsprobleme und deren Lösung zu referieren (S. 37) Eine Law Clinic ist gegründet worden, die in Kürze mit der Ausbildung studentischer Rechtsberater und -beraterinnen beginnen wird; Mithilfe aus unserem Kreis ist ausdrücklich erwünscht (S. 6).

Professor Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Martinek M. C. J. hat nach 33-jähriger Tätigkeit als Rechtswissenschaftler und Hochschullehrer seine Abschiedsvorlesung gehalten. Martinek nahm die Zuhörerinnen auf eine Reise in die Zukunft mit und blickte aus Anlass des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuchs zum 1. Januar 2040 auf dessen Entstehungsgeschichte zurück – beeindruckend (S. 15).

Einen Rückblick auf die deutsche Wiedervereinigung und speziell das Engagement saarländischer Anwälte in Cottbus gibt Ulrich Böhmer, den Marthe Gampfer bei einer Veranstaltung des Deutschen AnwaltVereins in Berlin getroffen hat (S. 22). Olaf Jaeger, der Präsident des SAV, erinnert daran, dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegen überlange Gerichtsverfahren demonstriert haben (S. 4). Und schließlich berichten wir über den Saarländischen Medizinrechtstag (S. 10) und eine interessante Veranstaltung des Saarbrücker Rechtsforums zur (Un-)Zeitgemäßheit des Erbrechts (S. 26).

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre. Sie sind herzlich eingeladen, im Verein und bei der Gestaltung des Anwaltsblatts mitzuwirken! Außerdem freuen wir uns auf Vorschläge für den Querdenker-Preis 2020.

Ihr Manuel Schauer

Manuel Schauer

Redaktion und Vorstand wünschen allen Kolleginnen und Kollegen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr!

Aktionstag gegen überlange Verfahren an saarländischen Gerichten

Olaf JAEGER | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht | Saarbrücken |

Unter dem Motto „Aktionstag für mehr Personal in der Justiz“ haben der Saarländische Richterbund, die Deutsche Justizgewerkschaft LV Saarland, der Bund Deutscher Rechtspfleger LV Saarland sowie der Bund saarländischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen am 30.10.2019 mit mehr als 400 Personen mit einem Marsch aus dem Justizviertel zum Landtag demonstriert. Unterstützt wurde die Aktion vom Verband der Bewährungshelfer im Saarland, dem Deutschen Beamtenbund und Tarifunion Saar sowie dem Saarländischen AnwaltVerein.

Im Vorfeld haben wir eine gemeinsame Pressekonferenz abgehalten und die verschiedenen Facetten des Personalmangels, der überschrittenen Belastungsgrenzen der Justizbeschäftigten, die Auswirkungen für die Bevölkerung, und seitens des SAV speziell die Auswirkungen für die Mandantinnen und Mandanten beleuchtet, verbunden mit einem deutlichen Appell an die Politik, hier schnellstmöglich für Abhilfe zu sorgen. Der SAV hat insoweit in der Vergangenheit (wir haben mehrfach berichtet) schon entsprechende Aktivitäten entwickelt und insbesondere in den Bereichen Arbeitsgerichtsbarkeit und Familiengerichtsbarkeit an das Justizministerium appelliert. Dass nunmehr der Schulterschluss aller Justizverbände zu einer derartig großen Mobilisierung geführt hat, lässt hoffen, dass die Verantwortlichen in Parlament und Ministerium den Ernst der Lage wahrnehmen und entsprechend gegensteuern.

Flyer des Saarländischen AnwaltVereins zum Aktionstag.

Foto Pressekonferenz: © DJG | Tresselt

Axel Hahn
Landesvorsitzender Bund Deutscher Rechtspfleger

Dirk Biegel
Landesvorsitzender Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Dr. Christoph Dornis
Vorsitzender Saarländischer Richterbund

Olaf Jaeger
Präsident Saarländischer AnwaltVerein

Katrin Schmidbauer
Vorstandmitglied Saarländischer AnwaltVerein

Dr. Wolfgang Kiefer
Vorsitzender Bund saarländischer Verwaltungsrichter und -richterinnen

Weihnachtsgeschenk für Verfahrensbeistände: Keine Umsatzsteuer auf die Vergütung!

Katrin SCHMIDBAUER | Rechtsanwältin | Fachanwältin für Familienrecht

Verfahrensbeistände, die das Familiengericht Kindern und Jugendlichen in bestimmten Fällen, in denen dies zur Wahrnehmung von deren Interessen erforderlich ist, bestellt, werden nicht nach RVG, sondern nach § 158 VII FamFG vergütet. Danach erhält der berufsmäßig tätige Verfahrensbeistand für die Wahrnehmung seiner Aufgaben eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 bzw. 550 Euro, die nach dem Wortlaut des Gesetzes „die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer" bereits mit abdeckt. Es handelt sich somit um eine Brutto- oder Inklusivvergütung. Bislang war davon auszugehen, dass eine grundsätzlich zur Abführung von Umsatzsteuer verpflichtete Rechtsanwältin auch auf die Vergütung aus ihrer Tätigkeit als Verfahrensbeistand die Umsatzsteuer abführen muss, somit der Nettoumsatz jeweils nur 294,12 € bzw. 462,18 € beträgt.

Nunmehr hat der BFH am 17.07.2019 (V R 27/17) entschieden, dass sich ein nach § 158 FamFG gerichtlich bestellter Verfahrensbeistand auf die unionsrechtliche Steuerbefreiung nach Art. 132 I g MwStSystRL berufen kann und somit auf seine Vergütung keine Umsatzsteuer entfällt.

Das Gericht hat ausgeführt, dass es sich bei der von Verfahrensbeiständen erbrachten Tätigkeit um eine „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistung" handelt, die somit von der genannten Vorschrift erfasst wird. Bereits 2013 hatte der BFH mit ähnlicher Begründung die Umsatzsteuerpflicht für Berufsbetreuer verneint (Beschluss vom 16.10.2013, XI R 19/11).

Die betroffenen KollegInnen dürften also auf ihre zukünftige Vergütung aus ihrer diesbezüglichen Tätigkeit keine Umsatzsteuer mehr abzuführen haben.

In Bezug auf bereits gezahlte Umsatzsteuer gilt: Solange kein bestandskräftiger Bescheid darüber vorliegt, kann die vom Finanzamt entgegengenommene oder vorläufig festgesetzte Steuer noch jederzeit berichtigt werden – und zwar solange, bis die Festsetzungsverjährung eintritt, was mit Jahresende 4 Jahre nach Abgabe der jeweiligen Erklärung der Fall ist.

Falls Sie als Verfahrensbeistand tätig waren, sollte es sich also lohnen, die individuelle Situation zu prüfen und gegebenenfalls noch bis zum Jahresende tätig zu werden! Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Law Clinic an der Universität des Saarlandes

Ausbildung studentischer Rechtsberater und -beraterinnen startet im Sommersemester 2020

Manuel SCHAUER | Rechtsanwalt | Justiziar SHS-Stahl-Holding-Saar

Interview mit Veris–Pascal Heintz und Matthias Thielen

Seit der Ablösung des Rechtsberatungsgesetzes 1935 durch das Rechtsdienstleistungsgesetz am 1. Juli 2008 ist die Erbringung unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Zu denjenigen, die unentgeltlich Rechtsdienstleistungen erbringen, gehören Initiativen, die – überwiegend in der Rechtsform des eingetragenen Vereins – Rechtsberatung für Flüchtlinge erbringen; hier hat sich die Bezeichnung Refugee Law Clinic eingebürgert (vgl. rlc-deutschland.de). Auch in Saarbrücken gibt es einen solchen Verein (vgl. rlc-saar.de). Neben diesen Beratungsstellen gibt es in Deutschland zunehmend Organisationen, die Rechtsberatung durch Studierende im Umfeld der Universitäten anbieten (vgl. b-s-r-d.de).

Im Dezember 2018 wurde der Verein Law Clinic UdS e. V. gegründet. Manuel Schauer hat bei Veris-Pascal Heintz, Rechtsanwalt in St. Ingbert und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Professor Dr. Ludyga, und bei Matthias Thielen, Student der Rechtswissenschaft und Mitarbeiter am Lehrstuhl von Professor Dr. Matusche-Beckmann sowie Rechtsreferent des AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität des Saarlandes) nachgefragt. Diese gehören dem Vorstand des Vereins Law Clinic UdS e. V. an.

Wer hat den Verein Law Clinic UdS e.V. gegründet? Und wer gehört dem Verein heute an? Wer kann Mitglied werden?

Die Idee, eine Law Clinic speziell für studentische Rechtsangelegenheiten zu gründen, bestand innerhalb des Rechtsreferates des AStA schon länger und konnte Ende 2018 endlich umgesetzt werden. Zu den Gründungsmitgliedern gehören Jurastudierende verschiedener Fachsemester ebenso wie Berufspraktiker aus Justiz und Anwaltschaft. Seither konnten wir zahlreiche Neumitglieder, vornehmlich aus der Studierendenschaft, gewinnen. Unser Verein steht allen (angehenden) Juristinnen und Juristen offen.

Was waren die Beweggründe, den Verein zu gründen? Welche Ziele verfolgt der Verein?

Nach Auffassung des Wissenschaftsrates soll das Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums darin bestehen, in den drei Kompetenzfeldern Rechtsanwendung, Rechtsgestaltung sowie Rechtsberatung eine fundierte Ausbildung zu bieten. Dieser Auffassung schließen wir uns vorbehaltlos an, denn den „Praxisteil“ der Juristenausbildung alleine auf den Vorbereitungsdienst zu verlagern, erachten wir als wenig zielführend. Schon im Studium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, die wissenschaftlichen und professionellen Grenzen der juristischen Tätigkeit reflektieren zu können.

Unser Ziel ist es also nicht nur, den Studierenden an saarländischen Hochschulen eine unentgeltliche Rechtsberatung zu bieten, sondern es geht uns vornehmlich darum, das bereits sehr gute Studienangebot um ein praxisorientiertes Ausbildungskonzept zu ergänzen.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verfolgt den Zweck, „die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen“ (§ 1 Abs. 2 RDG). Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen sind unter engen, in § 6 RDG genannten Voraussetzungen, namentlich „unter Anleitung einer Person mit Befähigung zum Richteramt“, zulässig. Wie stellen Sie sicher, dass diese Voraussetzungen eingehalten werden?

Der Law Clinic UdS e.V. legt großen Wert auf die Einhaltung qualitätssichernder Vorgaben. Unsere studentischen Rechtsberaterinnen und Rechtsberater dürfen deshalb erst dann beratend tätig werden, wenn sie zuvor unsere zweisemestrige Ausbildung absolviert haben. Hierbei werden die Studierenden von Volljurist/innen, die in erster Linie aus der Anwaltschaft stammen, unterrichtet. Im Bedarfsfall sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in die Erbringung unserer Rechtsdienstleistungen involviert. Die Tätigkeit unseres Vereins erfüllt insoweit die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 RDG, namentlich an die „Einweisung und Fortbildung", in überobligatorischer Art und Weise.

Wie wird die „Einweisung und Fortbildung" der studentischen Rechtsberater ablaufen? Und wann startet die Ausbildung?

Der erste Ausbildungsdurchgang soll zum Sommersemester 2020 starten. Die Ausbildung soll für künftige Jahrgänge jeweils zum Wintersemester beginnen. Die angehenden studentischen Rechtsberater/innen müssen hierbei unter anderem praxisorientierte Veranstaltungen zum Berufsrecht, zum Kaufrecht, zum Mietrecht und zum Arbeitsrecht besuchen. Ebenso wird es Übungen zur Gesprächsführung geben.

Wer wird zur Ausbildung und nach absolvierter Ausbildung zur Beratung zugelassen?

Bewerben können sich Studierende der Rechtswissenschaft ab dem dritten Fachsemester. Wichtige Indikatoren für die Zulassung zur Ausbildung sind das Motivationsschreiben und praktische Erfahrungen (Nebenjob in einer Kanzlei oder einschlägige Praktika). Wichtig ist uns, die Ausbildungsplätze möglichst paritätisch zu vergeben. Wir streben einen Frauenanteil von 50 Prozent an. Als studentische Rechtsberater/innen dürfen nur diejenigen tätig werden, die das auf zwei Semester ausgelegte Programm vollständig absolviert haben.

Welche Rechtsgebiete werden im Zentrum der Beratung und damit auch im Zentrum der Ausbildung stehen?

Das Rechtsreferat des AStA bietet Studierenden seit Jahrzehnten eine „informatorische Hilfestellung" in Rechtsfragen. Anhand der dort gesammelten Erfahrungswerte haben wir das Mietrecht, das Kaufrecht, das studentische Arbeitsrecht sowie BAföG-Angelegenheiten als wichtige Beratungsgegenstände ausgemacht. Hierauf werden wir unseren Fokus legen. Eine Beratung in Straf- oder Ordnungswidrigkeitensachen schließen wir von vornherein aus. Gleiches gilt für eine Beratung in Steuerangelegenheiten, die uns von Gesetzes wegen verwehrt ist.

Welche sonstigen Kompetenzen werden trainiert?

Neben der Vermittlung praktischer juristischer Fähigkeiten sollen die studentischen Rechtsberater/innen ebenfalls ihre soziale Kompetenz weiterbilden. So sehr ein profundes Fachwissen eine gute Juristin bzw. einen guten Juristen auszeichnet, sind auch soziale und gesellschaftliche Qualifikationen von essentieller Bedeutung. Diese aus- und weiterzubilden sollte unserer Meinung nach frühzeitig in der juristischen Ausbildung vorangetrieben werden und ist deshalb wesentlicher Bestandteil der Ausbildung im Rahmen einer Tätigkeit bei der Law Clinic UdS e.V. Die studentischen Rechtsberater/innen werden daher in Gebieten wie der Gesprächsführung, aber auch – in Zusammenarbeit mit Psychologinnen und Psychologen – in psychologischen Themenfeldern ausgebildet.

Suchen Sie aus dem Kreis der saarländischen Rechtsanwälte Ausbilder?

Wir sind stets auf der Suche nach interessierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Saarland, die sich ehrenamtlich für uns engagieren möchten. Wir streben deshalb auch eine Kooperation mit dem Saarländischen AnwaltVerein an.

Wie wird die Rechtsberatung in der Praxis geleistet werden? Und wie wird, sofern im Einzelfall erforderlich, die „Mitwirkung der Person mit Befähigung zum Richteramt" aussehen?

Die Anfrage der Rechtssuchenden wird zentral an die Koordinationsstelle des Law Clinic UdS e.V. gerichtet. Diese wählt aus den jeweiligen Anfragen diejenigen aus, die als „ausbildungstauglich" eingestuft werden. An dieser Entscheidung wirkt stets ein Anwalt oder eine Anwältin mit. Die eingegangenen Fälle werden sodann an die studentischen Rechtsberater/innen verteilt, die dann ein schriftliches Gutachten anfertigen müssen. Dieses Gutachten muss von einem Volljuristen geprüft und freigegeben werden.

Im Anschluss führen unsere studentischen Rechtsberater/innen ein Beratungsgespräch mit dem Rechtssuchenden durch, woran im Bedarfsfall ein Volljurist mitwirkt. Dabei wird der gesamte Ablauf digitalisiert. Den studentischen Rechtsberater/innen steht jeweils ein eigener Login-Bereich zur Verfügung, über den sie zum einen in Kontakt mit dem anleitenden Volljuristen treten können und zum anderen Zugriff auf die ihnen zugewiesenen Fälle erhalten.

Werden die studentischen Rechtsberater auch die Interessen des Rechtssuchenden nach außen – zum Beispiel gegenüber dem Vermieter, dem BAföG-Amt oder dem Arbeitgeber – vertreten?

Eine Vertretung nach außen findet grundsätzlich nicht statt. Sollte ein entsprechendes Tätigwerden erforderlich sein, verweisen wir die Rechtssuchenden auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungshilfe und überweisen sie an einen Rechtsanwalt.

Wird zwischen Rechtssuchendem und Law Clinic UdS e. V. ein schriftlicher Vertrag geschlossen? Wird die Haftung für eine fehlerhafte Beratung beschränkt oder gar ausgeschlossen? Besteht Versicherungsschutz?

Zwischen den Rechtssuchenden und dem Law Clinic UdS e.V. wird jeweils ein Beratungsvertrag abgeschlossen. Der Leistungsumfang wird hierin genau festgelegt, um Missverständnissen vorzubeugen. Wir weisen den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nach und beschränken die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf die Deckungssumme. Zudem wird auf Grundlage eines risk assessment – im Rahmen des Leistbaren – eine Compliance-Struktur implementiert. Neben den vertraglichen Haftungsausschlüssen soll zudem die Ablauf- und Aufbauorganisation der Law Clinic UdS e.V. ein höchstmögliches Maß an Sicherheit bieten. So wird – wie bereits zuvor erwähnt – eine Koordinationsstelle eingerichtet, die die Anfragen zunächst filtert und in einem nächsten Schritt an die studentischen Rechtsberater/innen weiterleitet. Zudem wird der gesamte Ablauf formalisiert und digitalisiert, um ein höchstmögliches Maß an Sicherheit und Qualität zu bieten.

Wer kann sich an die Law Clinic wenden, um beraten zu werden? Wird jeder Rechtssuchende beraten?

Der Law Clinic UdS e.V. richtet sein Beratungsangebot ausschließlich an Studierende saarländischer Hochschulen.

Wie kann man den Verein unterstützen?

Jeder kann den Verein durch eine Spende unterstützen, zumal der Verein durch das Finanzamt am 13. Mai 2019 als gemeinnützig anerkannt worden ist. Außerdem können Personen mit der Befähigung zum Richteramt bei der Anleitung mitwirken, also bei der Ausbildung und der Beratung, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist. Hier sind insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Mitwirkung aufgerufen! Und schließlich kann man Mitglied des Vereins werden.

Fotos © Manuel Schauer

Matthias Thielen *Veris-Pascal Heintz*

LAW CLINIC UdS e.V.

Registerblatt VR 5640
Amtsgericht Saarbrücken

Universität des Saarlandes
Campus | Gebäude A 5.2 | Raum 16
66123 Saarbrücken

vorsitz@lawclinic-uds.de

Lernziele und Lehrkonzept

Ein Einstieg in die „Clinical Legal Education“ soll den Studierenden der Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes ab dem dritten Fachsemester möglich sein. Ausbildungsbeginn ist jeweils das Wintersemester.

Pro Ausbildungsdurchgang können maximal 20 Studierende ausgebildet werden, um eine besonders vertrauensvolle Lernatmosphäre in Kleingruppen sicherstellen zu können.

Die theoretische Ausbildung ist auf zwei Semester angelegt. Interessierte Studierende bewerben sich beim Vorstand des Law Clinic UdS e.V., der die Bewerbungen im Benehmen mit den Ausbildern sowie dem Vereinsbeirat auswählt.

Für die theoretische und praktische Ausbildung wird der Law Clinic UdS e.V. erfahrene Lehrkräfte einsetzen, die allesamt die Befähigung zum Richteramt aufweisen und in den meisten Fällen auch Lehrerfahrung (Lehrbeauftragte, Ausbilder im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes) haben.

Mit dem Abschluss unserer „Clinical Legal Education“ können die studentischen Rechtsberater:

- ✓ aus dem Studium bereits bekannte Rechtsgebiet aus einer praxisorientierten Perspektive
- ✓ verstehen und anwenden, aus der Schlüsselkompetenzausbildung bereits bekannte Mechanismen des Mandantengesprächs anwenden,
- ✓ Defizite in der praktischen Rechtsanwendung noch vor dem Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst abbauen.

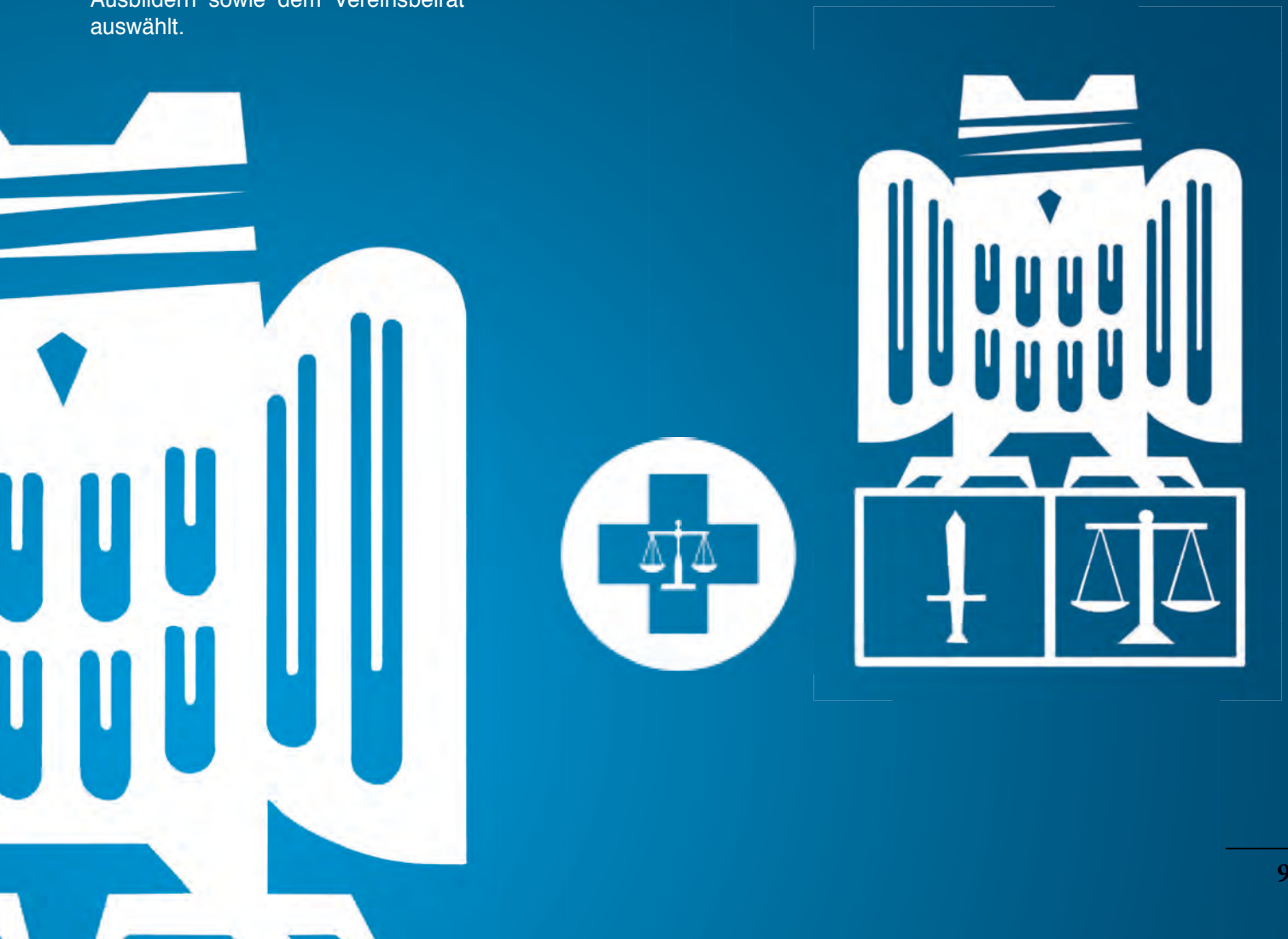

Vom Terminservice- und Versorgungsgesetz über Sterbehilfe und Fernbehandlung zum Arzthaftungsrecht

6. Medizinrechtstag in der Ärztekammer des Saarlandes

Manuel SCHAUER | Rechtsanwalt | Justiziar SHS-Stahl-Holding-Saar

Bereits zum sechsten Mal haben Ärztekammer des Saarlandes und Kassenärztliche Vereinigung (KV) Saarland zum Medizinrechtstag ins Haus der Ärzte nach Saarbrücken eingeladen. Am 16. November 2019 referierten Ärzte und Juristen zu aktuellen Themen des Medizinrechts.

Terminservice– und Versorgungs–gesetz vom 6. Mai 2019

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz vom 6. Mai 2019 bezweckt der Gesetzgeber – so das Bundesgesundheitsministerium – den Ausbau der Terminservicestellen zu zentralen Anlaufstellen für Patienten, welche 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche erreichbar seien, die Erhöhung des Mindestsprechstundenangebots der Vertragsärzte sowie eine verbesserte Versorgung in „unterversorgten Gebieten“. *Frank Schmidt,* Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht in Saarbrücken, beleuchtete die Mindestversorgungszeiten und Mindestsprechstundenzeiten (§ 19a Zulassungsordnung für Vertragsärzte [Ärzte-ZV]).

§ 19a Abs. 1 und 2 Zulassungsordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in der durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz geänderten Fassung:

(1) Die Zulassung verpflichtet den Arzt, die vertragsärztliche Tätigkeit vollzeitig auszuüben. Der Arzt ist verpflichtet, im Rahmen seiner vollzeitigen vertragsärztlichen Tätigkeit mindestens 25 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden für gesetzlich Versicherte zur Verfügung zu stehen. Ärzte, die an der fachärztlichen Versorgung nach § 73 Absatz 1a Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch teilnehmen und die insbesondere den Arztgruppen der grundversorgenden und wohnortnahen Patientenversorgung angehören, müssen mindestens fünf Stunden wöchentlich als offene Sprechstunden ohne vorherige Terminvereinbarung anbieten. Bei einem reduzierten Versorgungsauftrag nach Absatz 2 gelten die in den Sätzen 2 und 3 festgelegten Sprechstundenzeiten jeweils anteilig. Besuchszeiten sind auf die Sprechstundenzeiten nach Satz 2 anzurechnen. Die Einzelheiten zur angemessenen Anrechnung der Besuchszeiten nach Satz 5 sowie zu den Arztgruppen, die offene Sprechstunden anzubieten haben, sind bis zum 31. August 2019 im Bundesmantelvertrag nach § 82 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu regeln. Im Bundesmantelvertrag nach § 82 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch können auch Regelungen zur zeitlichen Verteilung der Sprechstunden nach Satz 3 getroffen werden.

(2) Der Arzt ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zulassungsausschuss seinen Versorgungsauftrag auf die Hälfte oder drei Viertel des Versorgungsauftrages nach Absatz 1 Satz 1 zu beschränken. Die Be-schränkung des Versorgungsauftrages wird entweder im Rahmen eines Beschlusses nach § 19 Abs. 1 oder durch gesonderten Beschluss festgestellt.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht *Michael Schreiner* widmete sich insbesondere den „¼-Sitzen“, welche durch die Änderung des § 19a Abs. 2 Ärzte-ZV möglich werden: Kann die Kassenärztliche Vereinigung (KV) einen solchen Sitz ausschreiben? Muss sie es, wenn die abgebende Ärztin dies verlangt? *Dr. Gunter Hauptmann*, Vorstandsvorsitzender der KV Saarland, erläuterte die Anstrengungen der KV, die Terminservicestelle unter der Telefonnummer 116117 zu einem funktionierenden Rund-um-die-Uhr-Service auszubauen.

Außerdem erläuterte er die Bestrebungen der KV, ärztlicher Unterversorgung im ländlichen Raum, namentlich in Wadern, entgegen zu wirken.

„Staatliche Sterbehilfe“

Sven Lichtschlag-Traut, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht in Saarbrücken, analysierte rechtliche Aspekte der „staatlichen Sterbehilfe“. Er stellte den langen Weg dar, der zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2019 (3 C 19/15) geführt hat: Die Ehefrau des Klägers stellte im November 2004 beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte den Antrag, ihr zum Zweck der Durchführung eines begleiteten Suizids den Erwerb von 15 g Natrium-Pentobarbital zu erlauben. Nachdem der Antrag abgelehnt worden war, erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht, welche keinen Erfolg hatte. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. Die Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Indes hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Urteil vom 19. Juli 2012 – Koch/Deutschland – (NJW 2013, 2953) entschieden, dass der Kläger in seinem Recht verletzt worden ist. Am 15. Januar 2013 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht die Wiederaufnahme des Klageverfahrens beantragt, wobei das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 13. Mai 2014 sein ursprüngliches Urteil zwar aufgehoben, die Klage aber abgewiesen hat. Die Berufung hat das Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 19. August 2015 zurückgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat der Klage mit Urteil vom 2. März 2019 insoweit stattgegeben, als es feststellt, dass der ablehnende Bescheid des Bundesamts rechtswidrig gewesen ist.

Leitsätze des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 2.3.2017 – 3 C 19/15:

1. Der Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung ist grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst auch das Recht eines schwer und unheilbar kranken Menschen, zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt sein Leben enden soll, vorausgesetzt, er kann seinen Willen frei bilden und entsprechend handeln.

3. Im Hinblick auf dieses Grundrecht ist § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG dahin auszulegen, dass der Erwerb eines Betäubungsmittels für eine Selbsttötung mit dem Zweck des Gesetzes ausnahmsweise vereinbar ist, wenn sich der suizidwillige Erwerber wegen einer schweren und unheilbaren Erkrankung in einer extremen Notlage befindet.

4. Eine extreme Notlage ist gegeben, wenn – erstens – die schwere und unheilbare Erkrankung mit gravierenden körperlichen Leiden, insbesondere starken Schmerzen verbunden ist, die bei dem Betroffenen zu einem unerträglichen Leidensdruck führen und nicht ausreichend gelindert werden können, – zweitens – der Betroffene entscheidungs-fähig ist und sich frei und ernsthaft entschieden hat, sein Leben beenden zu wollen und ihm – drittens – eine andere zumutbare Möglichkeit zur Verwirklichung des Sterbewunsches nicht zur Verfügung steht.

Lichtschlag-Traut betonte, dass das Gericht nicht darüber entschieden hat, ob ein Arzt dieses Mittel hätte verordnen dürfen. Kein Verständnis zeigte der Referent für die Entscheidung des Bundesgesundheitsministers, der nachgeordneten Behörde die Umsetzung dieser vom Gericht formulierten Vorgaben in vergleichbaren Fällen zu untersagen („Nichtanwendungserlass").

Lichtschlag-Traut stellte auch das Urteil des Bundesgerichthofs vom 2. April 2019 dar: Im Wege einer Klage begehrte der Sohn eines Verstorbenen Schmerzensgeld vom behandelnden Arzt mit der Begründung, dieser hafte für die durch die künstliche Ernährung bedingte sinnlose Verlängerung des krankheitsbedingten Leidens des Patienten. Hier betonte der Referent, dass der Wille des Patienten in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht bekannt gewesen sei.

Leitsätze des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 2.4.2019 - VI ZR 13/18:

1. Das menschliche Leben ist ein höchstrangiges Rechtsgut und absolut erhaltungswür-dig. Das Urteil über seinen Wert steht keinem Dritten zu. Deshalb verbietet es sich, das Leben – auch ein leidensbehaftetes Weiterleben – als Schaden anzusehen. Aus dem durch lebenserhaltende Maßnahmen ermöglichten Weiterleben eines Patienten lässt sich daher ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld nicht herleiten.

2. Schutzzweck etwaiger Aufklärungs- und Behandlungspflichten im Zusammenhang mit lebenserhaltenden Maßnahmen ist es nicht, wirtschaftliche Belastungen, die mit dem Weiterleben und den dem Leben anhaftenden krankheitsbedingten Leiden verbunden sind, zu verhindern. Insbesondere dienen diese Pflichten nicht dazu, den Erben das Vermögen des Patienten möglichst ungeschmälert zu erhalten.

Hinweise auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 3. Juli 2019 zur Strafbarkeit des Arztes bei einem assistierten Suizid (5 StR 393/18 und 5 StR 132/18) rundeten den Vortrag ab.

Dr. med. Dr. med. dent. Dr. phil. Dominik Groß, Professor an der Uniklinik Aachen, referierte über medizinische und ethische Aspekte der „staatlichen Sterbehilfe". Vier Formen der Hilfe zum Sterben seien zu unterscheiden: (1) Sterbenlassen, (2) indirekte Sterbehilfe (schmerzlindernde Behandlung unter Inkaufnahme einer Lebensverkürzung), (3) Beihilfe zum Suizid (assistierter Suizid; Beispiel: Bereitstellung eines tödlichen Medikaments, sowie (4) aktive Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen). Im Hinblick auf die Zulässigkeit der Selbsttötung stellte er die Auffassung von der „Heiligkeit des Lebens" und die vom „Primat der Selbstbestimmung des Menschen („Mein Ende gehört mir") als Extrempositionen gegenüber. In der Diskussion über die (Un-) Zulässigkeit der aktiven Sterbehilfe seien Pro-Argumente und Contra-Argumente zu beachten:

Fotos © Manuel Schauer

Frank Schmidt

Michael Schreiner

Dr. Gunter Hauptmann

Für die Zulässigkeit spreche der Respekt vor der Selbstbestimmung des Individuums und der „Humanitäts"-Gedanke, wonach passives Sterbenlassen mit erheblichen Schmerzen verbunden sein könne. Gegen die Zulässigkeit sprechen das „Dammbruch-Argument", die Sorge vor voreiligen Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Arzt-Patienten-Verhältnis, die Gefahr einer schleichenden Entsolidarisierung, die Frage nach der Authentizität des Sterbewunsches sowie die Sorge um die Entscheidungsfähigkeit des Sterbewilligen. *Groß* nannte verschiedene Auswege aus ethischer Sicht: (1) Ausbau der Palliativmedizin, (2) Patientenverfügung, (3) Vorsorgevollmacht, (4) Betreuungsverfügung und (5) klinische Ethikberatung.

Ärztliche Fernbehandlung

Sanitätsrat Dr. med. Josef Mischo, Präsident der Ärztekammer des Saarlandes und Vorsitzender des Ausschusses für ärztliche Berufsordnung der Bundesärztekammer, stellte die 2018 beschlossene Änderung der Muster-Berufsordnung (MBO-Ä) dar. Während die abgelöste Vorschrift die Behandlung und Beratung „ausschließlich über Kommunikationsmedien" untersagte, ist die „ausschließliche Fernbehandlung" nunmehr „im Einzelfall" erlaubt (§ 7 Abs. 4 MBO-Ä). Der Referent konzedierte, dass Anbieter von Fernbehandlungen in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich, welche nicht an die Berufsordnungen deutscher Ärztekammern gebunden seien, die Änderung beeinflusst hätten. *Mischo* stellte die Frage, ob denn auch eine Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung im Wege ausschließlicher Fernbehandlung von einem Arzt ausgestellt werden darf (vgl. www.auschein.de).

§ 7 Abs. 4 der Muster-Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) in der 2018 geänderten Fassung:

Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.

Nach eigenem Bekunden bleibe ihm – so *Dr. Christian Katzenmeier*, Professor an der Universität Köln – nichts anderes übrig, als „Wasser in den Wein" zu gießen. Denn das Zivilrecht stelle hohe Anforderungen an die ärztliche Behandlung und Aufklärung des Patienten. Ein Befunderhebungsfehler, der zu einer Beweislastumkehr führe

Sven Lichtschlag-Traut

Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Dr. phil. Dominik Groß

Dr. Josef Mischo

(§ 630h Abs. 5 Satz 2 BGB), trete bei einer Fernbehandlung häufig auf. Die Aufklärung des Patienten (§ 630e BGB) und dessen Einwilligung in die Heilbehandlung (§ 630d BGB) seien schwieriger durchzuführen als bei unmittelbarem Kontakt zwischen Ärztin und Patient. Das Arzthaftungsrecht ziehe der berufsrechtlichen Liberalisierung enge Grenzen.

In der anschließenden Diskussion hielt ein Teilnehmer dem Referenten *Katzenmeier* vor, nicht Wasser, sondern „Diesel in den Wein" gegossen zu haben. Dieser replizierte und verwies auf die von den Fachgesellschaften noch zu schaffenden Behandlungsstandards. *Mischo* betonte, dass die Ärzteschaft „mitten im Prozess" sei und die Ärztekammer diesen Prozess begleite.

Arzthaftungsrecht

Wolfgang Wellner, von 1999 bis April 2019 Richter am Bundesgerichtshof und dort dem für Arzthaftungsrecht zuständigen VI. Zivilsenat zugewiesen, zuvor Richter am Saarländischen Oberlandesgericht, stellte verschiedene Entscheidungen „seines" Senats vor. Die vorgestellten Entscheidungen betrafen Hygienemängel und die daraus folgende sekundäre Darlegungslast der Behandlungsseite, die Bedeutung der „ärztlichen Grundaufklärung" sowie das Hinterbliebenengeld bei Schockschäden.

Die Saarbrücker Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht *Monika Pünnel-Leonhard* berichtete aus anwaltlicher Sicht über Arzthaftungsklagen. Die Verfahren dauerten länger, obwohl deren Behandlung durch die spezialisierte Zivilkammer am Landgericht Saarbrücken kompetent erfolge: Dies liege daran, dass Patienten besser informiert seien und vor allem Sachverständigengutachten angriffen. Außerdem würden häufig nicht nur ein Behandler, sondern alle in Betracht kommenden Behandler verklagt, was naturgemäß zu deutlich mehr Einlassungen führe. Prozesse wegen unzureichender Aufklärung spielten nach ihrer Beobachtung keine so große Rolle mehr wie in der Vergangenheit. Hinsichtlich behaupteter Behandlungsfehler sei zu beobachten, dass die Sachverständigen keine kollegiale Rücksicht übten und die „Krähentheorie" nicht (mehr) gelte; vielmehr hacke eine Krähe der anderen gelegentlich sogar „zwei Augen" aus.

Prof. Dr. Christian Katzenmeier

Monika Pünnel-Leonhard

Wolfgang Wellner

Zum Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuchs in Deutschland am 1. Januar 2040

Abschiedsvorlesung von Professor Martinek im Rahmen der Absolventen- und Promotionsfeier an der Universität des Saarlandes am 28. November 2019

Manuel SCHAUER | Rechtsanwalt | Justiziar SHS-Stahl-Holding-Saar

Seit einigen Jahren veranstalten die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes und das Ministerium der Justiz des Saarlandes eine Absolventen- und Promotionsfeier. Geehrt werden die Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaft („Erste juristische Prüfung"), die Absolventen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, die Promovierten und Preisträger der Dr. Feldbausch-Stiftung, die Absolventen der Masterfernstudiengänge Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis und Steuerrecht für die Unternehmenspraxis sowie die Absolventen der berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme für den höheren Dienst des Saarlandes. Die diesjährige Feier fand am 28. November 2019 im Auditorium Maximum der Universität des Saarlandes statt.

Nach den Grußworten des Präsidenten der Universität des Saarlandes *Prof. Dr. Manfred J. Schmitt* und des Staatssekretärs im Ministerium der Justiz *Roland Theis* hielt die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät *Prof. Dr. Dr. h. c. Tiziana Chiusi* eine Laudatio auf Professor Martinek. Denn Professor Martinek hat die Juristenausbildung an der Universität des Saarlandes 33 Jahre lang – bis zu seiner Emeritierung im Sommer diesen Jahres – maßgebend geprägt.

Michael Martinek ist im Oktober 1950 in der Nähe von Düsseldorf geboren und hat nach dem Abitur auf einem altsprachlichen Gymnasium eine Lehre als Speditionskaufmann im elterlichen Betrieb absolviert. Zum Wintersemester 1971/1972 hat er an der Freien Universität Berlin das Jurastudium und das Studium der Antiken Philosophie aufgenommen. Nach dem Ersten Juristischen Staatsexamen im Jahr 1976 folgten die Promotion zum Dr. jur. (Thema der Dissertation bei Professor Dr. Dieter Reuter: „Repräsentantenhaftung. Die Organhaftung nach § 31 BGB als allgemeines Prinzip der Haftung von Personenverbänden für ihre Repräsentanten – Ein Beitrag zum System der Verschuldenszurechnung") und das Referendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg. Hieran schlossen sich die Promotion zum Dr. rer. pol. an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer (Thema: „Die Verwaltung der deutschen Entwicklungshilfe und ihr Integrationsdefizit. Eine verwaltungswissenschaftliche Struktur- und Funktionsanalyse") und der Aufenthalt an der New York University mit dem Erwerb des Master of Comparative Jurisprudence (M.C.J.) an. Nach seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent bei Professor Dr. Dieter Reuter an den Universitäten Tübingen und Kiel wurde ihm im März 1986 die venia legendi verliehen (Thema der Habilitationsschrift: „Franchising – Grundlagen der zivil- und wettbewerbsrechtlichen Behandlung der vertikalen Gruppenkooperation beim Absatz von Waren und Dienstleistungen"). Nach einer Lehrstuhlvertretung an der Universität Münster nahm Martinek zum Wintersemester 1986/87 den Ruf an die Universität des Saarlandes auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht an. Martinek erhielt Rufe an die Universitäten Erlangen und Freiburg im Breisgau, die er nicht angenommen hat. Ihm wurden von der Zhongnan University of Economics and Law in Wuhan (China), der Universität Lille II (Frankreich), Craiova (Rumänien) und Warschau (Polen) Ehrendoktortitel verliehen.

In seiner Abschiedsvorlesung nahm Professor Martinek die Zuhörer auf eine Zeitreise – 20 Jahre in die Zukunft – mit: Am 28. November 2039 begrüßte er das zum 1. Januar 2040 in Kraft tretende Zivilgesetzbuch in Deutschland und blickte auf dessen Gesetzgebungsgeschichte zurück. Bei dem Zivilgesetzbuch handelt es sich um die deutsche Fassung einer Verordnung der Europäischen Union, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt und als corpus iuris civilis europaea bezeichnet wird.

Fotos © Manuel Schauer

Die Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Prüfung

Prof. Dr. Manfred J. Schmitt

Prof. Dr. Dr. h. c. Tiziana Chiusi

Roland Theis

Dieser Kodex enthält zehn Bücher und endet mit der Regelung von Sicherungsrechten (Buch 9) und Treuhandverhältnissen (Buch 10); Familien- und Erbrecht sind vom nationalen Gesetzgeber außerhalb des Kodex geregelt. Mit dem Wiedererstarken der Europäischen Union, die aus 35 Mitgliedstaaten, darunter (wieder) das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, besteht, hat diese ein ius commune europaea geschaffen, weil der Kodex an die Rezeption des römischen Rechts in Mitteleuropa zwischen dem 11. und dem 19. Jahrhundert anknüpft.

Demnächst soll der Kodex durch ein Handelsgesetzbuch, den codex iuris commercialis europaea, ergänzt werden. Durch Verzicht auf das dem Bürgerlichen Gesetzbuch eigene Abstraktionsprinzip, nämlich der unterschiedlichen Beurteilung der Wirksamkeit von schuldrechtlichem Geschäft und dinglichem Geschäft, wurde ein deutscher Sonderweg („Isolation") aufgegeben. Die Rechtswissenschaft, welche wegen der Ausbildung von „Justizjuristen", „Nationaljuristen" bis in die 2030er Jahre hinein im „Dienst der Justiz" gestanden hat, kann sich – befreit von der Ausbildungslast – nunmehr ihrer eigentlichen Aufgabe widmen; Justiz und Anwaltschaft müssen ihren Nachwuchs künftig selbst ausbilden.

Die vielen Zuhörer nahmen Martineks Worte, trotz Abschiedsvorlesung könne von Abschied keine Rede sein, dankbar auf. Da Martinek nach seiner Emeritierung als Rechtsanwalt zugelassen worden ist, freut sich die Anwaltschaft auf Begegnungen mit ihrem neuen Kollegen!

Fotos © Manuel Schauer

Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Martinek M.C.J.

Trio Amphiprion: Samuel Waffler (Klavier), Pierre Schaaf (Violoncello) Artur Kurghynian (Violine)

Steuertrends 2019: Realteilung – Gewerbesteuer der Personengesellschaften – Betriebsveranstaltungen

6. Saarbrücker Steuerrechts-Symposium am 24. Oktober 2019

Johannes HECK | Thomas BECKER | Wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrstuhl Professor Dr. Christoph Gröpl | Universität des Saarlandes

Das 6. Saarbrücker Steuerrechts-Symposium stand unter dem Motto „Steuertrends 2019“. In diesem Zusammenhang wurde ein breites Spektrum von Themen behandelt: vom Ausscheiden aus der Freiberuflersozietät über ausgewählte Fragen der Gewerbebesteuerung von Personengesellschaften bis hin zu ertrag- und lohnsteuerlichen Problemen von Betriebsveranstaltungen. Nach dem ehrenvollen Zwischenspiel der Veranstaltung am Finanzgericht im vergangenen Jahr kehrte das Steuerrechts-Symposium zu seinen Wurzeln an die Universität des Saarlandes zurück.

In seiner Funktion als Schirmherr und Organisator der Veranstaltung freute sich *Professor Dr. Christoph Gröpl*, eine schöne Tradition fortführen zu können, und begrüßte die zahlreich erschienen Gäste aus Wissenschaft und Praxis.

Dr. Jens Stenert, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Sozietät Streck Mack Schwedhelm, befasste sich mit dem Ausscheiden aus der Freiberuflersozietät. Er beschäftigte sich mit verschiedenen Konstellationen des Ausscheidens und dabei insbesondere mit der steuerlich entscheidenden Frage, ob hierdurch stille Reserven aufgedeckt und wie sie verteilt werden. Zentrale Bedeutung kommt insoweit der Buchwertverknüpfung zu, die sich aus den Realteilungsgrundsätzen des § 16 Abs. 3 EStG oder auch aus § 6 Abs. 5 EStG ergeben könne. Der Referent beleuchtete die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach auch die unechte Realteilung nun § 16 Abs. 3 EStG unterfalle. Insofern komme es regelmäßig nicht mehr auf die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 5 EStG an, dem insbesondere eine Verbindlichkeitsübernahme entgegenstehen könne. Soweit dennoch ein Entnahme- oder Aufgabegewinn entstünde, könne dieser gegebenenfalls nach § 34 EStG begünstigt sein. Fallstricke lauerten hier insbesondere bei Freiberuflern. Zum Abschluss ging der Referent auf die umsatzsteuerliche Behandlung ein, wobei sich insbesondere unentgeltliche Nutzungsüberlassungen als „Haftungsfalle“ erweisen können.

Im zweiten Vortrag beleuchteten *Dr. Peter Bauschatz*, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Sozietät Schilling, Zutt & Anschütz, und seine Kollegin *Dr. Mareike Schmeer,* Rechtsanwältin in dieser Kanzlei, ausgewählte Fragen der Besteuerung von Personengesellschaften im Bereich der Gewerbesteuer. Zuerst ging Schmeer auf die Abfärbewirkung gewerblicher Tätigkeiten ein. So habe der Bundesfinanzhof entschieden, dass die bloße Erzielung von gewerblichen Verlusten nicht zu einer Seitwärtsabfärbung führe. Dieser kontrovers diskutierten Rechtsprechung sei der Gesetzgeber mit einer geplanten Ergänzung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG um einen Satz 2 ausdrücklich entgegengetreten. Im Anschluss stellten die Referenten eine weitere Entscheidung des Bundesfinanzhofs vor, wonach geringfügige gewerbliche Beteiligungseinkünfte zwar zu einer Abfärbung im Sinne von § 15 Abs. 3 EStG führten, diese aber wegen einer verfassungskonformen Auslegung nicht im Rahmen der Gewerbesteuer zu berücksichtigen seien. Weiteres Thema war die Verfassungsmäßigkeit des § 7 Abs. 2 Nr. 2 GewStG im Hinblick auf die Steuerschuldnerschaft der Mitunternehmerschaft bei Anteilsveräußerungen, welche das Bundesverfassungsgericht auch vor dem Hintergrund des Leistungsfähigkeitsprinzips bestätigt habe. Sie befassten sich mit dem Problem, ob und unter welchen Voraussetzungen Zinsaufwendungen und Zinserträge aus einem konzerninternen Cash-Pooling saldiert werden dürften und inwiefern dies verneinendenfalls zu einer Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 GewStG führe.

Dr. Mareike Schmeer

Zum Abschluss erläuterten die Referenten zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur erweiterten Kürzung gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Diese sei einerseits nicht zu verweigern, wenn eine grundstücksverwaltende, nur kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegende Gesellschaft an einer rein grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt sei. Umgekehrt unterfielen hingegen Erträge aus Beteiligungen an gewerblichen oder gewerblich geprägten, grundbesitzenden Personengesellschaften nicht der erweiterten Kürzung.

Dr. Peter Bauschatz

Den Abschluss der Vortragsreihe bildete *Dr. Matthias Heffinger*, Richter in Saarbrücken, mit seinem Referat zu Betriebsveranstaltungen im Einkommensteuerrecht. Nach einem einleitenden Vergleich der geltenden Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG mit der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Betriebsveranstaltungen beschäftigte sich der Referent insbesondere mit der Behandlung sog. No-Show-Kosten. Das FG Köln habe insoweit entschieden, dass die Kosten des Arbeitgebers für nicht erschienene Arbeitnehmer fehlgeschlagene Aufwendungen darstellten. Gleichzeitig erhöhe sich nicht die Leistungsfähigkeit der anwesenden Arbeitnehmer, so dass diesen die „No-Show-Kosten" nicht anteilig zugerechnet werden dürften. Das sehe das Bundesfinanzministerium anders, weshalb derzeit eine Revision beim Bundesfinanzhof anhängig sei.

Dr. Matthias Heffinger

Ein weiteres Problem zeigte der Referent auf, indem er auf Reisen ohne Erlebniswert im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen hinwies. Hier sei das Bundesfinanzministerium der Meinung, dass Erstattungen des Arbeitgebers für solche Reisen nur dann steuerfrei seien, wenn die Arbeitnehmer die Reise selbst organisierten. Hingegen habe das FG Düsseldorf entschieden, dass es sich nicht um Zuwendungen handele, wenn die Reise selbst nicht über den bloßen Transport hinausgehe. Schließlich befasste sich *Heffinger* mit der Möglichkeit, die Lohnsteuer für Betriebsveranstaltungen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG auch für den Fall zu pauschalieren, dass die Betriebsveranstaltung nicht der gesamten Belegschaft offensteht. Dieses Offenstehen sei zwar nicht mehr Teil der Definition der Betriebsveranstaltung. Gleichwohl sei nach übereinstimmender Ansicht des Bundesfinanzhofs sowie der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen eine Pauschalierung in diesen Fällen nicht möglich, da eine solche Betriebsveranstaltung nicht die Gesamtheit der Belegschaft abbilde und die Pauschalierung daher nicht sachgerecht sei.

Professor Dr. Christoph Gröpl

Dr. Jens Stenert

Fotos © Johannes Heck / Thomas Becker

„Digitalisierung und Recht – Herausforderungen und Visionen“ auch für Rechtsanwälte!

28. EDV-Gerichtstag 2019 in Saarbrücken

Tobias RAAB | Rechtsanwalt | Saarbrücken | Lehrbeauftragter an der Hochschule Kaiserslautern

Der 28. EDV-Gerichtstag stand in diesem Jahr unter dem Motto „Digitalisierung und Recht – Herausforderungen und Visionen“. Das alljährliche Meeting auf dem Gelände der Saarbrücker Universität verzeichnete einen Teilnehmerrekord und hatte auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte viel Interessantes zu bieten.

So lohnte sich nicht nur ein Besuch bei den über 50 Ausstellern, bei denen man sich über die neuesten Produkte und Dienstleistungen auf dem Gebiet IT und Recht informieren konnte. Nach dem traditionellen „Get together“ bei juris am Vorabend wurde der Kongress am 19.09.19 durch den Vorsitzenden des Deutscher EDV-Gerichtstag e.V., Herrn Rechtsanwalt *Prof. Dr. Stephan Ory* eröffnet. Mit den Veranstaltungen zur elektronischen Beweissicherung, zu Videokonferenzen in gerichtlichen Verfahren, Künstlicher Intelligenz und Legal Tech sowie dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach gab es gerade für Mitglieder der Anwaltschaft viele relevante Themen.

Eine von *Prof. Dr. Christoph Sorge* organisierte Veranstaltung befasste sich mit dem Thema „IT-Sicherheit in der Justiz – Neue Gefahren für die Gerichte?“. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit *Ulrich Kelber* erörterte, vor welche neuen Herausforderungen die Künstliche Intelligenz den Datenschutz stellt. Die Vorsitzende der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) *Jessica Laß* und Ministerialdirigent *Dr. Rainer Stentzel*, Bundesinnenministerium, informierten über die technischen, organisatorischen und rechtlichen Fragen, auf welche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei im Zusammenhang mit der elektronischen Strafakte gemeinsame Antworten finden müssen.

Insgesamt zeigte der EDV-Gerichtstag 2019, dass der elektronische Rechtsverkehr in der Praxis angekommen ist und eine Menge von Rechtsfragen aufwirft. Die Prozessordnungen sind nach wie vor für ein Verfahren geschrieben, bei dem Papier eine tragende Rolle spielt. Gegenwärtig wird etwa eine ZPO-Novelle mit weiteren Details diskutiert. Angebote werden nicht mehr als Bedrohung empfunden, sondern als Chance, Anwaltschaft und Verwaltung zu entlasten.

Die relevante Themenauswahl schlug sich auch in der Teilnehmerzahl wieder. Die Anmeldungen, die schon seit mehreren Jahren die Grenze von 700 überschreiten, durchbrachen diesmal die Grenze von 950 und bescherten dem veranstaltenden Deutschen EDV-Gerichtstag e.V. einen neuen Teilnehmerrekord. Die Anwesenheit namhafter Gäste und Teilnehmer sowie die Qualität und Aktualität der inhaltlichen Veranstaltungen zeigte, warum der EDV-Gerichtstag von Jahr zu Jahr an Relevanz und Renommée hinzugewinnt und zu Recht als Aushängeschild angesehen wird. Auch für das kommende Jahr rechnen die Veranstalter mit einer Fortsetzung dieser positiven Entwicklung. Allen Kolleginnen und Kollegen, die sich mit dem IT-Recht in seinen vielen Facetten auseinandersetzen und befassen, sei die Teilnahme im kommenden Jahr empfohlen!

Mehr Informationen unter www.edvgt.de

Prof. Dr. Stephan Ory

Fotos © Tobias Raab

Foto © Tobias Raab

DEUTSCHER
EDV-GERICHTSTAG E.V.

Anzeige

Unser Mehrwert für Sie:

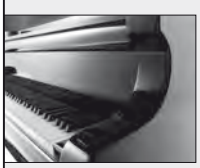

• **Beratung durch den Klavierbaumeister:**
Wir wissen, was in unseren Instrumenten steckt.

• **Die Marktführer unter einem Dach:**

STEINWAY & SONS Tradition und Perfektion seit 1853 – hervorragende Qualität für höchste Ansprüche

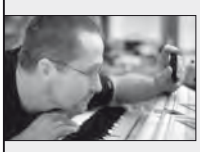

YAMAHA Weltmarktführer in Klavieren und Flügeln, bestes Preis-Leistungs-Verhältnis

M. HÜBNER Marktführer in der Region für individuellen Klavierbau nach Ihren Wünschen

• **Größte Auswahl an Klavieren & Flügeln in der Region**

• **Das beliebteste Klavier-Mietsystem** ab 1 Euro am Tag* >>> **www.mietklaviere.de**

• **Ihr Klavier ist nur so gut wie der Service:** Einzige Klavierbaumeisterwerkstatt in Trier

• **Sie benötigen ein Klavier oder einen Flügel für Ihr Konzert? Wir betreuen Sie.**

• **Der Preis:** Vergleichen Sie – wir haben`s auch getan.

*zzgl. Transport u. Kaution, Mindestmietzeit 6 Monate

MARCUS HÜBNER
DAS PIANOHAUS

STEINWAY & SONS

Boston PIANO
DESIGNED BY STEINWAY & SONS®

Essex PIANO
DESIGNED BY STEINWAY & SONS®

YAMAHA

M.HÜBNER

MARCUS HÜBNER - DAS PIANOHAUS | Theodor-Heuss-Allee 14 | 54292 Trier | Tel.: 0651- 99 19 14 0 | www.klavierbauer.de

Vor 30 Jahren: Cottbuser Anwaltverein (CAV) – Saarländischer AnwaltVerein (SAV)

Ein Erfahrungsbericht von Ulrich Böhme

Marthe GAMPFER | Rechtsanwältin | Saarbrücken

Rechtsanwältin Marthe Gampfer traf in Berlin am Rande des Empfangs anlässlich des Wechsels des Präsidenten des Deutschen Anwaltsvereins im Juni 2019 den Kollegen (a. D.) Ulrich Böhme, wobei sich im gemeinsamen Gespräch zufällig die Verbindung der beiden Anwaltvereine ergab und dabei die Idee entstand, die historische Umbruchzeit nach dem Mauerfall und die gute Zusammenarbeit zwischen dem Cottbuser und dem Saarländischen AnwaltVerein rückblickend festzuhalten.

Herzlichen Dank an den Kollegen Ulrich Böhme für seine wichtigen Erinnerungen an diese Zeit.

Erinnerungen an eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Saarländischen AnwaltVerein und dem Cottbuser Anwaltverein während der friedlichen deutschen Revolution 1989/90

Die Geschichte der organisierten Niederlausitzer Anwaltschaft beginnt nicht erst am 24.03.1990 mit dem Beschluss zur Wiedergründung des Cottbuser Anwaltvereins.

Es gab nach unseren Recherchen bereits in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einen, möglicherweise sogar zwei Anwaltvereine in Cottbus. Das ließ sich anhand der Adressbücher aus damaliger Zeit im Stadtarchiv feststellen. Mit dem Jahre 1935 endeten die Eintragungen, so dass der Schluss naheliegt, dass diese entweder verboten oder in nationalsozialistischen Organisationen aufgegangen sind. Leider ist es uns bisher nicht gelungen an die Statuten dieser Vereine zu gelangen, so dass wir deren Zielsetzung nicht kennen.

Da wir uns nicht in einer inakzeptablen Tradition wiederfinden wollten, können wir uns bisher nicht mit gutem Gewissen auf einen dieser Vereine als unseren Vorgänger berufen. Deswegen feiern wir in Kürze auch „nur“ den 30. Jahrestag der Gründung des Cottbuser Anwaltvereins und nicht - wie zum Beispiel die Leipziger Kollegen - den 140. Jahrestag der Vereinsgründung. Augenscheinlich sind in den dortigen Archiven mehr Informationen vorhanden als uns bisher hier zur Verfügung stehen.

Historische Umbruchzeit nach dem Mauerfall

Die Gründung des jetzigen Cottbuser Anwaltvereins fiel in eine bekanntlich historische Umbruchzeit. Die Berliner Mauer war seit dem 09.11.1989 durchlässig. Aus der Innenansicht für dauerhaft gehaltene gesellschaftliche Strukturen der DDR gerieten vor unseren erstaunten Augen ins Wanken. Aufgelöst waren sie zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht. Wohin die Reise gehen würde, war noch offen.

Die Bewegungen in Ungarn 1956 und in Prag 1968 hatten auch sehr hoffnungsvoll begonnen und waren unnachgiebig hart beendet worden. Neben der Euphorie über die rasante Entwicklung zu einer weltoffenen DDR erinnere ich mich an ebenso große Zweifel, dass dies alles friedlich zu bewerkstelligen sein würde. Dennoch war die Mehrheit der Bürger plötzlich bereit, die bei einer Rückentwicklung zu erwartenden persönlichen und beruflichen Risiken einzugehen.

Das traf auch auf einen Großteil der Juristen in unserer Region zu. Die Kollegenschaft setzte sich damals aus drei Gruppen zusammen: Da war die zahlenmäßig größte Gruppe der Justitiare, also der Juristen, die in einem Arbeitsverhältnis mit einem volkseigenen Betrieb standen und diesen in allen Rechtsangelegenheiten berieten und vertraten.

Weiterhin gab es den Teil der in der Justiz beschäftigten Richter und Staatsanwälte, die in die Freiberuflichkeit strebten. Und es waren die bereits als Rechtsanwälte – organisiert im Kollegium der Rechtsanwälte der DDR – vor 1989 tätigen Kolleginnen und Kollegen.

Erste Schritte in die richtige Richtung

In den nach den großen Demonstrationen der Bürgerbewegung am 18.11.89 durch die Volkskammer der DDR installierten Kommissionen gegen Amtsmissbrauch und Korruption arbeiteten nach meiner unvollständigen Kenntnis auch in der Niederlausitz diverse Juristen mit. Ich selbst tat dies in der Cottbuser Kommission. Bürger konnten sich in der Zeit bis zum 02.10.1990 dann, wenn sie sich vom DDR-Staat ungerecht behandelt oder zu Unrecht verurteilt fühlten, an diese Kommission wenden, der das Recht zustand, von der Behörde die Akten anzufordern und bei Feststellung von politisch motivierten Ungerechtigkeiten die Staatsanwaltschaft zu veranlassen, Ermittlungsverfahren einzuleiten. Es war dies in unruhigen Zeiten ein erster Schritt in die richtige Richtung. Bei der Vielzahl der bearbeiteten Vorgänge waren auch sehr zu Herzen gehende Fälle dabei.

Erste Kontakte mit dem Deutschen Anwaltverein

Anfang März 1990 kam ich das erste Mal mit dem Deutschen Anwaltverein in Verbindung, der ein Zelt in einer kriegsbedingten Baulücke in Leipzig am Sachsenplatz aufgestellt hatte und uns, die DDR-Juristen, dorthin einlud.

Der damalige Präsident des DAV, der Kollege Senniger, ermunterte uns, doch örtliche Anwaltvereine zu gründen beziehungsweise wiederzubeleben.

Bereits wenige Tage später, nämlich am 26.03.1990 fand unter gefühlten hochkonspirativen Bedingungen zu Hause in unserem Wohnzimmer eine Zusammenkunft von sieben Rechtsanwälten statt, in welcher die Gründung des Cottbuser Anwaltvereins e.V. beschlossen wurde. Von vornherein war klar, dass der Verein parteipolitisch und konfessionell neutral sein sollte. Jeder, der als Rechtsanwalt zugelassen wird, unabhängig davon, welche Tätigkeit er bis dahin ausgeübt hatte und welcher Weltanschauung er anhing, sollte als Mitglied willkommen sein. Voraussetzung war lediglich, dass er bereit war, die Satzung anzuerkennen. Sollte jemand in der Vergangenheit schwere Schuld auf sich geladen haben, so wäre das Ergebnis des Strafverfahrens abzuwarten, um über die Mitgliedschaft erneut zu befinden. Glücklicherweise musste in unserem Verein von diesem Vorbehalt nie Gebrauch gemacht werden.

Berufsverbot für alle Juristen mit DDR–Ausbildung?

In jener Zeit tauchte in einer führenden berliner Zeitung ein Artikel auf der vorschlug, ganz pauschal allen Juristen mit DDR-Ausbildung die Zulassung zu entziehen da diese alle systemnah waren und den neuen Anforderungen ohnehin nicht gerecht werden könnten. Die Verunsicherung in der Kollegenschaft war bei derart existenzvernichtender Forderung groß. Uns war zwar klar, dass in einem Rechtsstaat ein Berufsverbot nur nach vorheriger strafrechtlicher Verurteilung- wenn überhaupt - erfolgen konnte. Trotzdem blieb die Verunsicherung.

Saarländischer Anwaltverein hilft bei Weiterbildung der Kollegen/Kolleginnen im Osten

Aber der Vorwurf, den neuen beruflichen Anforderungen nicht gerecht werden zu können, war schon sehr ernst zu nehmen. Daher war von Anfang an klar, dass der absolute Schwerpunkt der Vereinstätigkeit auf lange Sicht die Weiterbildung der Kollegenschaft sein musste. Hier kommt wieder der Deutsche Anwaltverein ins Spiel, der unser dringendstes Problem natürlich auch erkannte: Er vermittelte Kontakte zu Anwaltvereinen im Westen, deren Mitglieder bereit waren, an den Wochenenden zu uns in den Osten zu kommen und zu ihren jeweiligen Fachgebieten unentgeltlich praxisnahe Vorträge zu halten.

Insbesondere in der ersten aufregendsten Zeit war unsere Verbindung zum Saarländischen Anwaltverein besonders intensiv. Wir erlebten in dieser Zeit eine uneigennützige

Kollegialität seitens der saarländischen Kollegen, die noch heute berührt. Es verging Anfang der neunziger Jahre kein Monat, an dem wir nicht ein, meist zwei Wochenenden damit verbrachten, uns auch auf diese Weise weiterzubilden. Ich habe in meinem Leben nie wieder in einem solchen Umfang eine so große Bereitschaft, anderen zu helfen, erlebt.

Eine Reihe der saarländischen Kollegen ließ es sich nicht nehmen, auch mehrfach bei uns vorzutragen.

Stellvertretend für viele andere erinnere ich mich da an den Kollegen Dr. Karl Gessner, damals Präsident des Saarländischen Anwaltvereins und in dieser Eigenschaft maßgeblicher Organisator des Wissenstransfers. Aber auch die Kollegin Elisabeth Momper und der Kollege Berthold Gass waren engagiert mit dabei. Alles, was in der saarländischen und deutschen Anwaltschaft Rang und Namen hatte, ließ es sich nicht nehmen, solche Weiterbildungen im Osten durchzuführen.

Besuch im Saarland beim damaligen Präsidenten des Saarländischen AnwaltVereins

Es galt ja nicht nur unser materiell-rechtliches und prozessuales Wissen zu schulen. Auch unsere im Stil der 1950iger Jahre betriebenen Kanzleien mussten auf die neuen Anforderungen eingestellt werden. Ich fragte daher Anfang 1990 den Kollegen Dr. Gessner, ob wir nicht einmal in seiner Kanzlei hospitieren dürften. Postwendend erfolgte eine entsprechende Einladung. Was er uns, nämlich meiner Frau und mir, die ebenfalls Anwältin war, erst bei unserer Ankunft mitteilte war, dass just an diesem Tage der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins in seinen Räumen seine turnusmäßige Zusammenkunft hatte. Er eröffnete uns, dass er dem Vorstand des DAV vorschlagen werde, uns zur aktuellen Situation der DDR-Juristen anzuhören. Denn noch waren wir einander recht fremd. So kam es, dass wir diesem mehr als zwei Stunden Rede und Antwort standen. Ich hoffe und wünsche mir, dass auch dieses Gespräch zu dem durchgängigen Verständnis des DAV für unsere damalige Situation beigetragen hat.

Wir haben uns später überlegt, wie wir unsere hohe Wertschätzung für die uneigennützige Hilfe der saarländischen Kollegen deutlich machen könnten. Im Ergebnis hat der Vorstand des Cottbuser Anwaltvereins beschlossen, den Kollegen Justizrat Dr. Karl Gessner zum Ehrenmitglied des CAV zu ernennen. Die entsprechende Urkunde wurde dann auf einem Deutschen Anwaltstag überreicht.

Irgendwo in der gessnerschen Kanzlei liegt vielleicht noch ein Betonbrocken, der original aus der Berliner Mauer stammt und der den saarländischen Kollegen anlässlich eines Besuches in unserem schönen Spreewald überreicht wurde.

Neue Berufsbilder nach der Wende

Die Einarbeitung in die in weiten Teilen neue Gesetzgebung und Rechtsprechung zog sich über Jahre hin. Die ersten Jahre nach der Wende waren aber auch in anderer Hinsicht ausgesprochen spannend. Mit etwas Engagement waren Dinge zu bewerkstelligen, die heute so wohl nicht mehr machbar wären. Beispielsweise stellten wir sehr schnell fest, dass wir ohne ausgebildete Fachangestellte die Aufgaben schwerlich bewältigen konnten. Dazu muss man wissen, dass in der DDR ein solches Berufsbild nicht existierte. Die Folge davon war, dass praktisch in allen hiesigen Kanzleien nur mit angelernten Schreibkräften gearbeitet werden konnte. Meiner Frau gelang es damals mit einigen Telefonaten eine entsprechende Ausbildungsklasse in der Berufsschule in Cottbus zu installieren. Stellen Sie sich doch einmal vor wieviel Papier heute beschrieben werden müsste, um zu einem solchen Ergebnis zu kommen!

Auf dem Weg zur freien Advokatur

Noch ein anderes Beispiel: Zur freien Advokatur gehört auch die Selbstverwaltung, also eine Kammer. Eine solche existierte aber bei uns nicht. Folglich fanden sich einige Ungeduldige nach der Gründung des Anwaltvereins Anfang 1990 zusammen, um zu besprechen, was nötig sei, um dieses Defizit schnellstmöglich zu beseitigen. Wir beschlossen – über jede Vorschrift zur Bildung einer Kammer hinwegsetzend - die Einberufung einer Vollversammlung aller im Land Brandenburg zugelassenen Kolleginnen und Kollegen. Das selbst ja erst im Entstehen begriffene Brandenburgische Justizministerium wurde von dieser Initiative überrascht. Es gelang ihm aber immerhin, einen Vertreter zu entsenden, der eine Grußansprache hielt und versprach die normativen Voraussetzungen für die Installation einer Kammer zu schaffen. So entstand unsere Kammer unter aktiver Mithilfe auch des Cottbuser Anwaltvereins.

Ich bin wiederholt gefragt worden, wie es in dieser Zeit fachlich für Ostjuristen möglich war, den Anwaltsberuf auszuüben. Dazu muss man sich die damalige Situation vergegenwärtigen. In der ersten Zeit konnte man fast von einem Stillstand der Rechtspflege sprechen – beide Seiten waren bemüht, sich erst einmal in die Normen und Rechtsprechung der jeweils anderen Seite einzuarbeiten. Ein erheblicher Teil der bisherigen Richter war aus dem Staatsdienst ausgeschieden. Die verbliebenen, meist dienstjungen Richter standen vor den gleichen Problemen wie wir. Die verbliebenen Richter wurden verstärkt durch häufig wieder reaktivierte erfahrene Westrichter und zeitweilig aus dem Westen abgeordnete Richter im aktiven Dienst. Es gab zu dieser Zeit erst in Ansätzen junge Richter, die das 2. Staatsexamen vorzuweisen hatten und ihre Zukunft im Osten sahen.

Insbesondere in den ersten Jahren kam es in den Verfahren darauf an, nach den Vorgaben des Einigungsvertrages teilweise weitergeltende Ostnormen und Westnormen kompatibel zu machen. Ich erinnere mich an sehr fruchtbare Rechtsdiskussionen in den Terminen, in denen gemeinsam versucht wurde, die besagte Kompatibilität herzustellen.

Vor allem die reaktivierten lebenserfahrenen Richter aus dem Westen sind mir in diesem Zusammenhang in allerbester Erinnerung. So konnte zusammenwachsen, was zusammengehört.

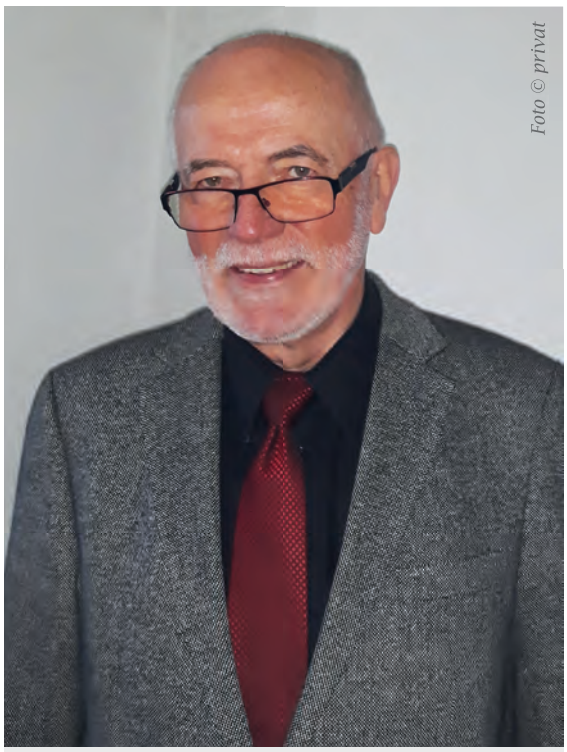

Foto © privat

Ulrich Böhme

- Jahrgang 1950
- vormals Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
- von 1989 bis 2003 Vorsitzender des Cottbuser Anwaltvereins

Das alles liegt nun bald 30 Jahre zurück

Nach den Mühen der Berge sind auch im Osten die Mühen der Ebene in der alltäglichen Arbeit zu bewältigen. In letzter Zeit nehme ich wahr, dass verstärkt über angeblich Trennendes zwischen Ost und West gesprochen und geschrieben wird.

Wir sollten das besagte Jubiläum zum Anlass nehmen, uns des Verbindenden zu erinnern und dies in den Mittelpunkt unserer Wahrnehmung zu stellen.

Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?
Veranstaltung des Saarbrücker Rechtsforum e.V.

Alexander RUSSO | Rechtsanwalt | Saarbrücken

Am 19. November 2019 hat Herr *Prof. Dr. Andreas Frieser*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht (Kanzlei Redeker Sellner Dahs - Bonn), auf Einladung des Saarbrücker Rechtsforum e.V. einen Vortrag zum Thema „Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß? Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung im Erbrecht“ gehalten. Die Veranstaltung fand im Victor's Residenzhotel in Saarbrücken statt.

Der Referent hat im Rahmen des gut besuchten Vortrags sehr anschaulich dargestellt, welche gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sich verändert haben und welche Einflüsse diese Veränderungen auf das geltende deutsche Erbrecht haben. Der Referent hob Aspekte wie geringere Familiensolidarität, höhere Lebenserwartung sowie steigende Anzahl von Demenzerkrankungen hervor. Zudem gewinnen Bereiche wie die „Patchworkfamilie“ und das „Geschiedenentestament“ zunehmend an Bedeutung und prägen die alltägliche Praxis erbrechtlicher Mandate.

Frieser veranschaulichte an zahlreichen plastischen Beispielen, weshalb eine Reform des fünften Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuches wünschenswert, wenn nicht sogar erforderlich ist: „Das deutsche Erbrecht muss auf den gesellschaftlichen Wandel reagieren und entsprechende Anpassungen vornehmen“, so der Referent.

Neben der Darstellung der eher punktuellen Reformbedürftigkeit des Erbrechts wurden auch mögliche Lösungsansätze aufgezeigt. Hinsichtlich des erbrechtlichen Verfahrensrechts sprach sich der Referent konkret für die Schaffung eines „Großen Nachlassgerichts“ nach dem Vorbild des „Großen Familiengerichts“ aus. Im Zuge dessen verwies *Frieser*, der Vorsitzender des Gesetzgebungsausschusses Erbrecht des Deutschen Anwaltsvereins ist, auch auf die entsprechende Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins (Stellungnahme Nr. 51/2017 vom Oktober 2017: „Das Große Nachlassgericht ist bei den Landgerichten anzusiedeln; um kurze Wege zu garantieren, können Anträge und Erklärungen auch gegenüber dem ortsnahen Amtsgericht oder vor dem Notar abgegeben werden. Im Großen Nachlassgericht entscheiden spezialisierte Richter als Kammer über sämtliche Angelegenheiten des 5. Buches des BGB.“). Als Vorteile des Großen Nachlassgerichtes nannte der Referent die Einheitlichkeit der Entscheidungen und die Beschleunigung des Verfahrens.

Zudem plädierte *Frieser* dafür, dem Nachlassgericht die Möglichkeit zur Rechtsgestaltung beispielsweise im Bereich der Erbteilungsverfahren oder Erbauseinandersetzungen einzuräumen. Diese Verfahren würden in der Praxis aufgrund der hohen Anforderungen und Prozessrisiken nur sehr selten betrieben. Die Auseinandersetzung vieler Erbengemeinschaften verzögere sich teilweise sogar um Jahre, wenn keine Einigung innerhalb der Gemeinschaft erzielt werde; dies sei untragbar, weil die Erbengemeinschaft auf Auseinandersetzung angelegt ist.

Im Rahmen des derzeit geltenden Pflichtteilsrechts schlug der Referent vor, eine allgemeine Belegvorlagepflicht einzuführen, um die Abwicklung von Pflichtteilsansprüchen zu beschleunigen. Bedenken wurden gegen die derzeit bestehende Pro-rata-Regelung des § 2325 III BGB geäußert. Der Referent stellte außerdem die Verlängerung der gesetzlichen Ausschlagungsfrist sowie die Einführung eines entsprechenden Auskunftsrechts eines potentiellen Erben zur Diskussion.

Im Anschluss an den Vortrag bestand die Möglichkeit zur Diskussion, welche von Rechtsanwalt *Justizrat Dr. Manfred Birkenheier* geleitet wurde. Angesprochen wurden insbesondere die nach wie vor nicht gesetzlich normierten Anforderungen an Nachlassverzeichnisse und deren konkreten Inhalt sowie mögliche Strategien zur Vermeidung oder Reduzierung des Pflichtteils.

SAARBRÜCKER RECHTSFORUM e.V.

Fotos © Alexander Russo

Prof. Dr. Andreas Frieser

Justizrat Dr. Manfred Birkenheier

Anzeige

Räumlichkeiten für
Mandantengespräche, Feiern,
Workshops, Feines Essen, Top
Organisation, neuste Medientechnik,
ruhigster Schlaf im Grünen...
Triller.Das Hotel

0681 580000
info@hotel-am-triller.de
www.hotel-am-triller.de

Legal Tech – Gefahr für die Rechtspflege?

Große Zukunftswerkstatt zum Amtsgericht 4.0

Dr. Carmen PALZER | Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht | Saarbrücken

Am 13. und 14. August 2019 fand die große Zukunftswerkstatt des Projekts „Amtsgericht 4.0" in der Europäischen Akademie Otzenhausen statt. Der Saarländische AnwaltVerein (SAV) ist mit seiner Vizepräsidentin Rechtsanwältin Dr. Palzer im Beirat des Projekts vertreten. Im Rahmen der Zukunftswerkstatt hielt sie ein Impulsreferat mit dem Thema: „Legal Tech – eine Gefahr für die Rechtspflege?".

Das Projekt Amtsgericht 4.0 ist ein aus dem Bundeshaushalt finanziertes Forschungsvorhaben, das sich mit den rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen der Digitalisierung an deutschen Amtsgerichten befasst. Die Forschungsarbeit wird teilweise an Laborarbeitsplätzen und danach im Echtbetrieb des Amtsgerichts Ottweiler mit Unterstützung des Saarländischen Ministeriums der Justiz geleistet; die Universität des Saarlandes begleitet das Projekt wissenschaftlich.

Probleme und Herausforderungen

Nachdem *Roland Theis*, Staatssekretär im Ministerium des Saarlandes für Justiz, und Markus Uhl, Mitglied des Bundestages, die Teilnehmer begrüßt hatten, stellte *Bernhard Klasen,* Direktor des Amtsgerichts Ottweiler, das Projekt „Amtsgericht 4.0" und den aktuellen Sachstand im Hinblick auf seine Umsetzung vor. Die Probleme der Digitalisierung stecken – wie so oft – im Detail. Detailfragen will das Projekt „Amtsgericht 4.0" aufdecken und klären. Es geht dabei z.B. darum, dass bei der Zustellung über elektronische Postfächer jeder Anwalt persönlich adressiert werden muss. Eine Zusendung an die Kanzleiadresse (Kanzlei A, B, C) ist nicht möglich. Um dies zu gewährleisten, muss die Justiz Datenbanken anlegen, die jedem Verfahren den zuständigen Anwalt zuordnen – was wiederum voraussetzt, dass die Anwaltschaft in ihren Schriftsätzen deutlich hervorhebt, wer der sachbearbeitende Anwalt ist.

Doch nicht nur Detailfragen, sondern auch der Föderalismus stellen die Digitalisierung vor Herausforderungen. Es gibt drei Entwicklungsverbünde, die sich zum Ziel gesetzt haben, die mit dem eJustice-Gesetz festgeschriebenen Ziele zu erreichen. Das Saarland hat sich dem e²-Verbund angeschlossen, zu dem auch Hessen, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt gehören. Ministerialrat *Dr. Christoph Lafontaine,* Ministerium der Justiz des Saarlandes, gab einen Einblick in den Sachstand und die Arbeitsweise im e² Verbund sowie zum Beitrag des Saarlandes und zu den im Einzelnen geplanten digitalen Produkten.

Versagen des Gesetzgebers?

Richterin *Marion Schmitt* stellte in ihrem Vortrag zunächst die Tätigkeit des Gesetzgebers vor. Sodann ging sie insbesondere auch auf die Fehler- und Ausfallquote des beA ein, verneinte im Ergebnis allerdings ein Versagen des Gesetzgebers.

Digitale Arbeitsplätze

Der Präsident des Landgerichts Saarbrücken *Hans-Peter Freymann* gab einen visionären Einblick in den Tagesablauf eines Richters im Jahr 2028 – inklusive elektronischer Einlasskontrolle per Gesichtserkennung und Fingerabdruck, Videoleinwand im Gerichtssaal, multifunktionalen Glastablets auf der Richterbank, Online-Streitverfahren mit strukturierten Anträgen, Zahlung per Paypal, Applepay, Googlepay usw., vorgeschalteter automatisierter Schlüssigkeitsprüfung und Online-Verhandlung über „Skype for Courts". Nach dieser Vision gab er einen Einblick in die Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz im Gerichtsverfahren und wies auf einige der bereits bestehenden digitalen Anwendungen hin: NSW Online Registry (Australien), Court und Tribunal Forms im Vereinigten Königreich (unter anderem Anträge an das Handelsgericht, Vaterschaftsfeststellungsanträge, Insolvenzanträge), das Onlineportal https://www.minretssag.dk (Dänemark) und das Onlinegericht Hangzhou (Gerichtsverfahren per Videokonferenz, Entscheidungen online).

Dr. Christian Dornis, Richter am Landgericht Saarbrücken, hielt ein kurzweiliges Impulsreferat zu den Anforderungen an den digitalen Arbeitsplatz. Seiner Ansicht nach sind mindestens 2-in-1-Geräte mit Docking im Büro und im Gerichtssaal, mindestens 3 Monitore im Saal, davon einer drehbar, Beamer oder großer Monitor im Gerichtssaal sowie smarte Sicherheitssoftware notwendig.

Roland Theis

Bernd Klasen

Markus Uhl

Fotos © Klara Schorr

Legal Tech

Rechtsanwältin *Dr. Carmen Palzer* hielt am Ende des ersten Tages ein Impulsreferat unter dem Titel „Legal Tech – eine Gefahr für die Rechtspflege“. Das Referat spannte den Bogen von im Internet angebotenen Dokumentengeneratoren über webbasierte Mandatsbearbeitung (z.B. https://casecheck.de) und blockchainbasierte Anwendungen (z.B. https://ipocamp.fr) bis hin zu Predictive Analysis und Smart Sentencing. Predictive Analysis wird u.a. in den USA genutzt, um die Entscheidungen der Patentprüfer des US-Patentamtes zu analysieren und die Anmeldungen entsprechend auszurichten. Nach Angaben des Anbieters liegt die Eintragungsrate bei Nutzung des Systems bei 78,7 %, ohne Nutzung des Systems bei 68 % (www.juristat.com). Auch Smart Sentencing wird im Strafrecht bereits genutzt: Die COMPAS-Anwendung gibt Richtern in den USA ein Instrument zur Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern an die Hand. Gefahren für die Rechtspflege sieht die Referentin in fehlerhaften Entscheidungen aufgrund unzureichendem Informationsinput und dem damit verbundenem Vertrauensverlust der rechtssuchenden Bürger. Ferner können Risiken im Bereich der Haftung, der Qualität der juristischen Dienstleistung, der Ausgrenzung digital Schwacher, der Gefahr der Manipulation und der Perpetuierung von Fehlentscheidungen liegen.

Richterliche Unabhängigkeit

Der zweite Tag begann mit einem Vortrag über die Auswirkungen der Digitalisierung auf die richterliche Unabhängigkeit. *Thomas Kruza*, Richter am OLG Frankfurt und Dipl. Informatiker, verwies auf die grundlegende Veränderung der Arbeitsweise der Richter und stellte unter anderem eine Entscheidung vor, die der Bundesgerichtshof als Dienstgericht des Bundes am 21.10.2010, AZ RiZ R 5/09 getroffen hat. Entschieden wurde die Frage, ob die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt ist, wenn die Geschäftsstelle sich weigert, elektronische Eingänge in Papierform vorzulegen, so dass der Richter gezwungen ist, diese selbst auszudrucken. Der betroffene Richter hatte argumentiert, die Einführung der elektronischen Akte sei eine unzulässige Maßnahme der Dienstaufsicht, was das Gericht verneinte.

Digitaler Zivilprozess

Anschließend referierte *Professor Dr. Christoph Sorge*, Lehrstuhl für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes, über das Thema „Strukturierter Parteivortrag – ein Irrweg?“. Er präsentierte eine technische Sicht auf einen strukturierten Parteivortrag, insbesondere das, was Technik leisten kann und was nicht. Im Ergebnis kam der Referent zu dem Schluss, dass eine Strukturierung von Parteivortrag durch künstliche Intelligenz grundsätzlich denkbar ist, aufgrund von Problemen in der Umsetzung ein zeitnaher Einsatz aber nicht zu erwarten sei.

Professor Dr. Stephan Weth, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Prozess- und Arbeitsrecht sowie Bürgerliches Recht an der Universität des Saarlandes, befasste sich mit der Frage „Der digitale Zivilprozess – nicht mit dieser ZPO?“ Unter anderem ging er auf die – streitige – Problematik ein, wie weit die in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorgesehene Ausnahme der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden für justizielle Tätigkeiten reicht.

Die Veranstaltung war sehr informativ – und auch produktiv. Denn der Umstand, dass alle von der Digitalisierung der Justiz betroffenen Kreise beteiligt waren, gewährte einen Einblick in die Sichtweisen und Herausforderungen, denen andere Beteiligte ausgesetzt sind. In den Arbeitsgruppen, die zwischen den Vorträgen stattfanden, konnten interessante Anregungen ausgetauscht werden, die nun in das Projekt einfließen.

Die Legal Tech Initiative Saarland

Ein Gastbeitrag von Valeska ENG | e.Consult AG

Wenn man den Begriff Legal Tech hört, denkt man nicht unbedingt sofort an das Saarland. Dabei bietet das kleinste Flächenland als exzellenter Informatikstandort hervorragende Voraussetzungen. Mit dem Informatik-Campus, dem Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) und dem CISPA Helmholtz Zentrum für Informationssicherheit bietet das Saarland eine ganze Reihe erstklassiger Institutionen im Bereich IT. Doch auch zahlreiche kleinere Unternehmen und Start-ups sind im Bereich Legal Tech, also der Digitalisierung juristischer Arbeit, aktiv. Einige davon haben sich in der Legal Tech Initiative Saarland zusammengeschlossen.

Gerade weil das Saarland als Adresse im Bereich Legal Tech noch eher unbekannt ist, wollen die Mitglieder durch ihre Vernetzung den Legal Tech Standort Saarland stärken und als Ansprechpartner für Interessierte dienen. Denn gemeinsam bieten die Unternehmen der Legal Tech Initiative Saarland ein breites Portfolio an Leistungen rund um den Bereich IT und Recht. Von Verschlüsselungssoftware für Juristen über auf juristische Texte spezialisierte Suchmaschinen bis zum Datenschutz- und IT-Sicherheits-Consulting gibt es zahlreiche IT-Lösungen made in Saarland, die sich Juristinnen und Juristen im Saarland nutzbar machen können.

Gerade für die saarländische Anwaltschaft besteht durch die Legal Tech Initiative eine einfache Möglichkeit, Informationen und Unterstützung in den Bereichen IT-Sicherheit, Datenschutz und Digitalisierung des Rechts zu erhalten.

Wir laden interessierte Anwälte ein, sich mit uns in Verbindung zu setzen und an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen finden i.d.R. monatlich in den Räumlichkeiten der e.Consult AG in Saarbrücken statt.

Kontakt:
Frau Valeska Eng, e.Consult AG
valeska.eng@e-consult.de
www.legal-tech.saarland

Elektronischer Rechtsverkehr mit der Sozialgerichtsbarkeit per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA)

Die saarländische Sozialgerichtsbarkeit beabsichtigt, Schriftsätze an die saarländische Anwaltschaft spätestens ab Januar 2020 über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu versenden.

Der Präsident des Landessozialgerichts für das Saarland bittet daher darum, regelmäßig das beA zu kontrollieren. Darüber hinaus bittet er darum, auch bei in Papierform eingereichten Klagen von Anwaltssozietäten eine eindeutige Angabe der sachbearbeitenden Rechtsanwältin bzw. des sachbearbeitenden Rechtsanwalts vorzusehen.

Finanzamt Trier überprüft Einkünfte von Aufsichtsräten in Luxemburg

Stephan WONNEBAUER | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Steuerrecht | Trier
Avocat à la Cour in Luxemburg | Vorstandsmitglied des DAV Luxemburg

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg müssen Grenzgänger, die Tantiemen für Aufsichtsratstätigkeiten erhalten, Steuern hierfür in Deutschland zahlen. In Luxemburg wird zwar eine Pauschale von 20 % Steuern einbehalten. Dieser Betrag wird jedoch auf die deutsche Steuer angerechnet.

Das Finanzamt Trier hat diese Steuerquelle entdeckt und massenhaft Aufsichtsräte angeschrieben.

Das Problem liegt im Detail: Luxemburg kennt Aufsichtsräte und Verwaltungsräte bei Aktiengesellschaften (Société anonyme). Der luxemburgische Verwaltungsrat ist mit einem Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft gleichzusetzen, denn Vorstandsmitglieder kümmern sich grundsätzlich um die laufenden Geschäfte, haben also eine geschäftsführende Tätigkeit; sie unterzeichnen laufende Verträge und die Bilanzen. Daneben kennt Luxemburg aber auch Aufsichtsräte einer Aktiengesellschaft, welche die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, also die der Verwaltungsräte, kontrollieren.

Das luxemburgische Steuergesetz sieht wiederum eine Differenzierung bei der Besteuerung vor. Die laufende Geschäftstätigkeit wird auf Lohnsteuerkarte, also als Lohn, abgerechnet. Die aufsichtsrechtliche Tätigkeit unterliegt als sogenannte Tantieme der pauschalen Besteuerung. Für deutsche Ohren ist dieser Begriff irritierend, da er eher mit einem Bonus gleichgesetzt wird. In der Praxis ist es nun aber so, dass die luxemburgischen Buchhalter genau diese Differenzierung nicht vornehmen und grundsätzlich die Vergütung als Tantieme abrechnen.

Warum das so ist, müsste noch ergründet werden. Entweder wird hier nach dem Motto gearbeitet: „Das war schon immer so“ oder aber der Unternehmer gibt seinem Buchhalter keine anderweitige Information. Dass der Buchhalter eine klärende Rückfrage stellt, ist in Luxemburg eher unüblich.

Hier liegt die Krux: Das deutsche Finanzamt fragt sich, warum eine Geschäftsführertätigkeit vorliegen soll, wenn doch grundsätzlich eine Tantieme abgerechnet wird, die eben auf eine Aufsichtsratstätigkeit hinweist.

Somit müssen also einige Experts Comptables und Steuerberater noch ihre Hausaufgaben machen und überlegen, was sie denn da in Luxemburg als Tantieme abrechnen. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob dies am Ende bei der luxemburger Einkommensteuererklärung ins Gewicht fällt oder nicht. Denn bei Aufsichtsräten, die daneben noch Einkünfte über 100.000 € versteuern, müssen die Tantiemen ohnehin in Luxemburg (nach-)versteuert werden. Dies bedeutet, dass in vielen Fällen die Form der Tantieme am Ende überhaupt keinen steuerlichen Vorteil für den steuerpflichtigen Grenzgänger mit sich bringt. Somit gibt es wieder mal ein Thema, das aufgrund der Überprüfung des Finanzamtes Trier in seinen Grundsätzen ins Wanken gerät.

Das Finanzamt Merzig verwaltet im Saarland die meisten Grenzgänger. Es hat schon den Fragebogen der Trierer Finanzverwaltung übernommen. Eine Großaktion wie in Trier ist im Saarland noch nicht bekannt. Bislang war es jedoch immer nur eine Frage der Zeit, bis die saarländischen Finanzämter nachgezogen haben.

DeutscherAnwaltVerein
Luxemburg

Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz in der Anwaltskanzlei

Seminar am Donnerstag | **30. Januar 2020** | 17 bis 20.15 Uhr

§ 2 Abs. 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) wird zum 01.01.2020 neu gefasst: Die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts gebietet es, organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und zumutbar sind; die (unverschlüsselte) Email-Kommunikation ist jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant zustimmt. Im Kanzleialltag stellt sich die Frage, welche Maßnahmen für die Rechtsanwältin zumutbar sind: Bedarf es einer Transport- oder gar Inhalts-Verschlüsselung von Emails? Wie kann diese erreicht werden? Und unter welchen Voraussetzungen kann der Rechtsanwalt die Zustimmung seines Mandanten erreichen, wenn die Verschlüsselung nicht erreicht werden kann.

Doch damit nicht genug: Da nach § 2 Abs. 5 BORA datenschutzrechtliche Vorschriften unberührt bleiben, ist anwaltliche Email-Kommunikation nicht nur am Maßstab des Berufsrechts (und des Strafrechts) zu messen, sondern auch am Maßstab des Datenschutzrechts. Nach (umstrittener) Auffassung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten verstößt unverschlüsselte Email-Kommunikation, welche personenbezogene Daten enthält, selbst dann gegen die Vorschriften des Datenschutzrechts, wenn die Einwilligung der Mandantin vorliegt.

In seinem Vortrag wird der Referent einen Überblick über die Anforderungen des Datenschutzrechts an die Organisation einer Rechtsanwaltskanzlei geben. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht die Erörterung von berufs- und datenschutzrechtlicher Anforderungen an die E-Mail-Kommunikation des Rechtsanwalts mit seiner Mandantin.

Referent:
Jörg Mathis, Rechtsanwalt in Koblenz, Datenschutzbeauftragter der Rechtsanwaltskammer RAK Saarland

Bescheinigung:
3 Stunden gemäß § 15 FAO

Teilnahmegebühr:
Kostenfrei für Mitglieder des SAV e. V.

Für Nichtmitglieder: 120 € (Frühbucher), innerhalb sechs Wochen vor Seminartermin 140 € (zzgl 19 % Mwst).

Veranstaltungsort:
Hotel Domicil Leidinger
Mainzer Straße 10 | 66111 Saarbrücken

Information, Organisation und Anmeldung:
SAV-Service GmbH
Frau Saskia Hölzer
Landgericht Saarbrücken
Zimmer 143
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

Telefon: 0681-512 02
Fax: 0681–512 59
E-Mail: info@sav-service.de

www.sav-service.de

SAV Service GmbH

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz und Altersversorgung für Freiberufler

*Seminar am Dienstag | **04. Februar 2020** | 17 bis 20 Uhr*

1. Vernetzung der drei Schichten der Altersversorgung für Freiberufler

Demografie und Niedrigzins sowie Regulatoren der Versorgungswerke und die steuerlichen Rahmenbedingungen führen dazu, dass Freiberufler immer wieder einen Blick auf die eigenen Rentenabsicherung und die vorhandenen Versorgungsbausteine werfen sollten. Wir zeigen den rechtlichen Rahmen sowie Fallstricke auf und geben Hinweise zur Vernetzung der drei Schichten der Altersversorgung.

2. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Freiberufler sind als Arbeitgeber von freiberuflichen und nicht freiberuflich tätigen Angestellten im Wettbewerb um die besten Arbeitskräfte. Da die Zahl der Freiberufler kontinuierlich steigt, steigt auch der Bedarf an Fachkräften. Die betriebliche Altersversorgung kann hier eine Chance zur Mitarbeiterbindung und -gewinnung darstellen. Wir stellen Ihnen unter Berücksichtigung der Neuregelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes die betriebliche Altersversorgung am Beispiel der Direktversicherung vor.

3. Diskussions- und Fragerunde

Im Anschluss an die Veranstaltung laden wir Sie herzlich zu einem kleinen Umtrunk und Gedankenaustausch ein.

Referent:
Christian Kiefer, LL. M.,
Geschäftsführer IPV-Akademie

Bescheinigung:
2½ Stunden gemäß § 15 FAO

Teilnahmegebühr:
20 € für Mitglieder des SAV e.V.

Für Nichtmitglieder 100 € (Frühbucher), innerhalb sechs Wochen vor Seminartermin 110 € (zzgl 19 % Mwst).

Veranstalter:
SAV-Service GmbH in Kooperation mit dem Industrie-Pensions-Verein e.V. (IPV)

Veranstaltungsort:
Albrechts Casino Restaurant am Staden,
Bismarckstraße 47, 66121 Saarbrücken

Information, Organisation und Anmeldung:
SAV-Service GmbH
Frau Saskia Hölzer
Landgericht Saarbrücken
Zimmer 143
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

Telefon: 0681-512 02
Fax: 0681-512 59
E-Mail: info@sav-service.de

www.sav-service.de

VORSPRUNG FÜR VORSORGE
IPV
Industrie-Pensions-Verein e.V.
Partner von BDI und BDA

SAV Service GmbH

QUERDENKER oder QUERDENKERIN 2020 gesucht!

Es ist wieder so weit: 2020 prämiert der Saarländische AnwaltVerein zum zweiten Mal einen Querdenker oder eine Querdenkerin.

Gesucht wird eine Persönlichkeit oder auch eine Institution oder juristische Person, die sich um das Recht in all seinen möglichen Ausprägungen und Facetten, in seiner das gesellschaftliche Zusammenleben ordnenden und strukturierenden Funktion verdient gemacht hat und einen persönlichen oder sachlichen Bezug zum Saarland hat.

Damit diese Würdigung nicht nur von Juristen, sondern von den Saarländerinnen und Saarländern getragen werden kann, sollen Vorschläge zur Nominierung ganz bewusst durch alle Menschen im Saarland erfolgen. Deshalb unsere Bitte an Sie: Reichen Sie nicht nur Ihre Vorschläge ein sondern tragen Sie unsere Idee in Ihren Kollegen-, Freundes- und Bekanntenkreis.

Allen Vorschlägen soll eine Begründung dafür beigefügt sein, warum gerade die oder der Vorgeschlagene diese besondere Auszeichnung in besonderer Weise verdient.

Die Entscheidung über die Verleihung trifft ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Kuratorium unter Vorsitz eines SAV-Vorstandmitglieds. Weitere Mitglieder des Kuratoriums sind die Präsidentinnen und Präsidenten der saarländischen Obergerichte sowie jeweils ein Vertreter des Justizministeriums, die Dekanin oder der Dekan der juristischen Fakultät des Saarlandes, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechtsausschusses im Landtag des Saarlandes, ein Vorstandsmitglied des Instituts für Anwaltsrecht Saarbrücken e.V. sowie ein Mitglied des SAV, welches nicht dem Vorstand angehört.

Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge!

Der Vorstand des SAV freut sich über jeden Vorschlag.
Kontaktadresse:
Saarländischer AnwaltVerein SAV e.V.
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken

oder per E-Mail: info@saaranwalt.de

einreichen können – oder auch
über unsere eigens eingerichtete Homepages:
www.querdenker.saarland
www.querdenkerin.saarland

Vorschlagsfrist ist der 30. April 2020!

Der Querdenkerpreis 2018:

Für den ersten Querdenker-Preis wurde posthum Nikolaus Warken (1851 – 1920) nominiert. Er war Anführer des ersten Bergarbeiterstreiks im Saarland und Gründer des Rechtschutzvereins, der die Aufgabe hatte, den Bergarbeitern Schutz bei der Vertretung ihrer Interessen zu bieten.
>> siehe auch Nikolaus Warken bei wikipedia.de

Der Rechtschutzverein war als Einheitsgewerkschaft konzipiert, als eine gemeinsame Interessenvertretung über politische und weltanschauliche Grenzen hinweg. Der Gedanke war für die damalige Zeit sehr “quergedacht” und konnte sich erst nach dem 2. Weltkrieg in Deutschland durchsetzen. Er hat sich dann aber als eine der zukunftsweisenden Ideen in der Vertretung von Arbeitnehmerrechten überhaupt erwiesen.

Foto © Manuela Meyer

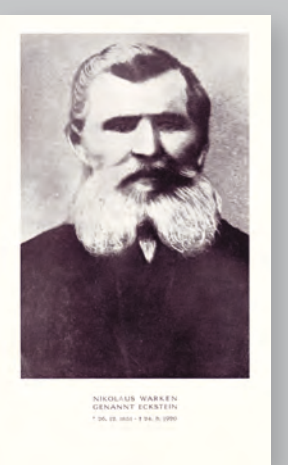

Saarbrücker Anwalt gewinnt Sonderwertung beim Berlin-Marathon

Wir gratulieren unserem Mitglied Dr. Markus Groß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht in Saarbrücken, zum 1. Platz in der Sonderwertung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Deutschen AnwaltVereins (DAV) beim Berlin-Marathon 2019!

Im Jahr 2019 haben Rechtsanwältinnen („Saaranwältin läuft“) und Rechtsanwälte („Saaranwalt läuft“) des Saarländischen AnwaltVereins am 29. Mai 2019 beim Firmenlauf Saarbrücken und am 14. August 2019 beim neuen Saarbrücker Firmenlauf teilgenommen. Auch im Jahr 2020 wird der Saarländische Anwaltverein an den Start gehen. Sie sind herzlich eingeladen, im Team mitzulaufen – auch dann, wenn Sie die Geschwindigkeit von Markus Groß voraussichtlich nicht erreichen werden.

Foto © privat

Jobmesse 2020

Haben Sie Probleme, Nachwuchs für Ihre Kanzlei zu finden? Möchten Sie möglichst frühzeitig Kontakt zu (angehenden) Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen sowie Rechtsanwaltsfachangestellten knüpfen?

Wir bieten Ihnen die Plattform hierzu:

Für April 2020 plant der Saarländische AnwaltVerein (SAV) eine Jobmesse in Kooperation mit der Universität des Saarlandes, dem Institut für Anwaltsrecht e.V. und der Bundesagentur für Arbeit. Auch die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes soll vertreten sein.

Durch die Wahl der Kooperationspartner wollen wir Junganwälte und -anwältinnen, Referendare und Referendarinnen, Studierende, Rechtsanwaltsfachangestellte und Ausbildungsplatzsuchende ansprechen.

Für die Besucher der Messe sind Vorträge zur Existenzgründung und zum Businessplan, zu Haftpflichtversicherung und Altersvorsorge für Rechtsanwälte und -anwältinnen, Datenschutz und Vertraulichkeit sowie zum Berufsbild von Rechtsanwaltsfachangestellten, zu Karrieremöglichkeiten und Ausbildung geplant.

Als weiteren Anreiz, die Messe zu besuchen wird der SAV attraktive Preise wie beispielsweise Fotoshootings für die Bewerbungsmappe, Bewerbungscoaching oder Seminare etc. verlosen.

Sie können sich auf dieser Messe mit Ihrer Kanzlei präsentieren und Kontakte knüpfen. Für Mitglieder des Saarländischen AnwaltVereins ist dieses Angebot kostenfrei, für Nichtmitglieder wird eine Ausstellergebühr erhoben. Über die weiteren Details und den genauen Termin informieren wir Sie noch kurzfristig per Newsletter und auf unserer Homepage www.saaranwalt.de. Beworben wird die Veranstaltung auch über unsere Kooperationspartner sowie Pressemitteilungen und soziale Medien.

Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung und stehen Ihnen für Ihre Rückfragen und Anregungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Geschäftsstelle des SAV e.V. Frau Saskia Hölzer,
Tel. 0681-512 02 | saskia.hoelzer@saaranwalt.de

Interessenkreise des Saarländischen AnwaltVereins

Neben den bereits bestehenden Interessenkreisen **„Handels- und Gesellschaftsrecht“**, **„Mediation“** und **„Strafrecht“** werden folgende Interessenkreise neu gegründet:

Interessenkreis Altersvorsorge (Gründungstreffen am 16. Dezember 2019 in Albrechts Casino Restaurant in Saarbrücken)

Interessierten und betroffenen Mitgliedern soll hier die Möglichkeit gegeben werden, sich auszutauschen, ihre Stimmen zu bündeln und Strategien zu entwickeln, wie angesichts der Änderungen bei der Altersvorsorge über das Versorgungswerk und angesichts allgemein niedriger Zinsen eine sichere Versorgung im Alter erreicht werden kann. Rechtsanwalt Christian Maurer, Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, hält einen Impulsvortrag „Versorgungswerk vs. Deutsche Rentenversicherung – Wie sicher ist (noch) die Rente?“.

Rechtsanwältin Marthe Gampfer und Rechtsanwalt Christian Funk werden einen **Interessenkreis Verkehrsrecht** gründen. Das erste Treffen wird am 3. März 2020 stattfinden.

Rechtsanwältin Brigitte Lambert wird den **Interessenkreis Arbeitsrecht** wieder aktivieren.

Weitere Informationen werden Sie per Newsletter erhalten.

Interessenkreise tagen in der Regel zwei bis viermal jährlich für zwei bis drei Stunden (Beginn: 18 Uhr). Sie werden vom SAV e.V. bezuschusst. Wenn Sie sich als Mitglied eines Interessenkreises registrieren lassen (info@saaranwalt.de), erhalten Sie von uns Einladungen zu den jeweiligen Terminen sowie eine Teilnahmebescheinigung im Anschluss.

Wir danken denjenigen, die die Initiative ergriffen haben, für ihr Engagement und freuen uns, wenn Sie dieses Angebot für Austausch, Vernetzung und kostenfreie Fortbildung rege nutzen.

Veranstaltungen zum deutschen und französischen Zivilrecht an der Universität des Saarlandes

Der neu auf den Lehrstuhl für französisches Zivilrecht der Universität des Saarlandes berufene **Prof. Dr. Julien Dubarry, LL.M.** (Nachfolge Univ.-Prof. Dr. h.c. Claude Witz) möchte den Dialog zwischen dem französischen und deutschen Rechtssystem fortführen, insbesondere in den Bereichen des Schuld-, Sachen- und Familienvermögensrechts.

Ihm ist die Kooperation mit Rechtsanwälten und Rechtanwältinnen, Notaren und Notarinnen und Richtern und Richterinnen besonders wichtig. Im Rahmen einer Ringveranstaltung sollen Praktiker das Wort haben, um besonders aktuelle Rechtsfragen oder Reformvorhaben mit Praxisbezug zu erläutern.

Am **Mittwoch, 29.01.2020 von 19 bis 20.30 Uhr,** findet im Hörsaal Pierre Voirin (0.22) der rechtswissenschaftlichen Fakultät (Campus, Geb. B4.1) ein Vortrag statt, zu dem Sie herzlich eingeladen sind: Frau **Dr. Claire-Marie Péglion-Zika** (Université Paris II), maitre de conférences und Mitglied der Commission des clauses abusives, wird zum Thema **„L'appréciation du caractère abusif des clauses des contrats de consommation"** (Die Beurteilung missbräuchlicher Klauseln bei Verbraucherverträgen) vortragen.

Dieser Vortrag wird in französischer Sprache gehalten und dauert etwa 45 Minuten. In der folgenden Diskussion kann sowohl die deutsche als auch die französische Sprache verwendet werden.

Sofern Sie Interesse haben, selbst zu einem aktuellen Thema zu referieren, sind Sie herzlich eingeladen, sich an Herrn Professor Dubarry zu wenden.

Kontakt:
Prof. Dr. Julien Dubarry, LL.M.
Lehrstuhl für französisches Zivilrecht
Direktor des Centre juridique franco-allemand

Universität des Saarlandes
Campus 84. l - Zi. 2.48
66123 Saarbrücken

T: + 49 (0) 681 -302-2125
F: +49 (0) 681 - 302-4332
lehrstuhl.dubarry@uni-saarland.de

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Termine des Vorstandes Januar bis Mai 2019

Januar	*09.01.2019*	*Vorstandssitzung, regulär*	*Vorstand*
	15.01.2019	*Auftakt DAV, Berlin*	*Olaf JAEGER*
	18.01.2019	*Redaktionssitzung Anwaltsblatt 01/2019*	*Redaktionsteam*
	30.01.2019 – 01.02.2019	*DAV Campus*	*Dr. Carmen PALZER*
	22.01.2019	*Gesprächstermin zum Forschungsvorhaben AG 4.0 mit Staatssekretär Theis, Dr. Sirin Özfirat, Dr. Christoph Lafontaine, Pressesprecher Bernd Weber, Direktor des AG OTW Klasen, Geschäftsleiter AG OTW B. Spaniol, Prof. Dr. Stefan Weth, Prof. Dr. Chr. Sorge, Präsidentin OLG Margot Burmeister, Präsident LG H.-P. Freymann, Präsident RAK Hübinger, Hauptpersonalratsvorsitzender Dirk Biegel, Hauptrichterratsvorsitzende Jacobi, Personalratsvorsitzende des AG OTW Rebecca Schneider, Richterratsvorsitzender des AG OTW Michael Wirtz*	*Olaf JAEGER*
	23.01.2019	*Neujahrsempfang Ärztekammer*	*Olaf JAEGER*
Feb	*06.02.2019*	*Vorstandssitzung*	*Vorstand*
	11.02.2019	*Workshop Beitragsordnung DAV, Berlin*	*Sven LICHTSCHLAG-TRAUT*
März	*11.03.2019*	*Vorstandssitzung & Seminarplanungssitzung*	*Vorstand*
	15.03.2019	*Geschäftsführerkonferenz DAV, Berlin*	*Hubert BEECK*
	16.03.2019	*Workshop zur Entwicklung des DAV-Leitbildes, Berlin*	*Hubert BEECK*
	20.03.2019	*Gründungsveranstaltung des IK Handels- und Gesellschaftsrecht*	*Hubert BEECK | Manuel SCHAUER*
	21.03.2019	*Gemeinsame Vorstandssitzung mit dem DAV Luxemburg, Mettlach*	*Vorstand*
April	*03.04.2019*	*Vorstandssitzung*	*Vorstand*
	11.04.2019	*Kaminabend: Informationsveranstaltung für Rechtsreferendare, Mettlach*	*Olaf JAEGER | Christoph CLANGET Dr. Carmen PALZER | Manuel SCHAUER*
	16.04.2019	*Redaktionssitzung*	*Redaktionsteam*
Mai	*03.05.2019*	*Workshop: Weiterentwicklung der Projekte aus „Anwalt 2023“*	*Vorstand*
	06.05.2019	*Gesprächstermin bezüglich vermuteter Bewaffnung von Steuerfahndern, mit dem Abteilungsleiter des Finanzministeriums des Saarlandes, Schmitt.*	*Christoph CLANGET Thomas RAND*
	15. 05.2019 - 17.05.2019	*Deutscher Anwaltstag*	*Olaf JAEGER*
	17.05.2019	*1. Mitgliederversammlung DAV, Leipzig*	*Olaf JAEGER*
	29.05.2019	*Beteiligung des SAV e.V. am Saarbrücker Firmenlauf*	*Marthe GAMPER | Manuel SCHAUER*

Termine des Vorstandes Juni bis Dezember 2019

Juni	05.06.2019	Vorstandssitzung	Vorstand
	06.06.2019	Vorstandswechsel DAV	Marthe GAMPFER
	06.06.2019	Workshop zum Leitbild des DAV	Marthe GAMPFER
	14.06.2019	Gesprächstermin mit Ministerialrat Bernd Weber, Dr. Jens Diener und Dr. Sirin Özfirat zur Situation an den Arbeits-und Familien-gerichten	Olaf JAEGER | Katrin SCHMIDBAUER
	18.06.2019	Gemeinsame Vorstandssitzung mit der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes	Vorstand
Juli	30.07.2019	Redaktionssitzung	Redaktionsteam
	07.08.2019	Vorstandssitzung	Vorstand
August	13.08.2019 – 14.08.2019	AG 4.0 Zukunftswerkstadt, Oberhausen	Dr. Carmen PALZER
	14.08.2019	Beteiligung am neuen Firmenlauf Saarbrücken	Marthe GAMPFER | Manuel SCHAUER
	22.08.2019	Ordentliche Mitgliederversammlung mit Barbecue, Dillingen	Vorstand
September	02.09.2019	Vorstands- und Seminarplanungssitzung	Vorstand
	05.09.2019	Landesverbandskonferenz DAV in Saarbrücken Get Together	Vorstand
	06.09.2019	Landesverbandskonferenz DAV, Saarbrücken	Olaf JAEGER | Hubert BEECK
	06.09.2019	Ausklang Landesverbandskonferenz DAV	Vorstand
	30.09.2019	Redaktionssitzung	Redaktionsteam
Okt	02.10.2019	Vorstandssitzung	Vorstand
	30.10.2019	Aktionstag der Justiz, Pressekonferenz	Olaf JAEGER | Katrin SCHMIDBAUER
November	06.11.2019	Vorstandssitzung	Vorstand
	08.11.2019	2. Mitgliederversammlung des DAV, Berlin	Hubert BEECK
	15.11.2019	Traditionelles Gänseessen des SAV e.V.	Vorstand
	18.11.2019	Vortrag von RA Clanget beim DAV Frankreich über die Deutsch-Französische Handelskammer am LG Saarbrücken, Paris	Christoph CLANGET
D	04.12.2019	Vorstandssitzung	Vorstand

10 gute Gründe, Mitglied im SAV zu sein oder zu werden

1 Rechtspolitische Einflussnahme

Die vielfältigen Aktivitäten des ehrenamtlich tätigen Vorstandes sichern den Einfluss des Vereins in Politik und Wirtschaft. Neben der Abfassung von Stellungnahmen zu wichtigen Gesetzesnovellen unterhält der Vorstand guten und intensiven Kontakt zu politischen Parteien, dem Justizministerium sowie der Rechtsanwaltskammer und setzt sich hier immer wieder für die Interessen der saarländischen Rechtsanwälte ein. Mit der Neuschaffung des Querdenker-Preises und der damit verbundenen Öffentlichkeit der Preisverleihung und der Vertretung der Anwaltschaft werden die Aufgaben und Ziele der Rechtsanwaltschaft und des Saarländischen AnwaltVereins in den Fokus der Allgemeinheit gerückt und nachhaltig die Bedeutung der Anwaltschaft gestärkt.

2 Kooperationen mit AnwaltVereinen, Wirtschaftsverbänden und der Universität des Saarlandes

Um bei seiner Arbeit über den Tellerrand zu schauen und im Außenauftritt mehr Gewicht zu erhalten, hat der Vorstand des SAV in den letzten Jahren zahlreiche Kontakte geknüpft und Kooperationen geschaffen. Dies nicht nur zu anderen Anwaltvereinen, wie dem DAV Frankreich und Luxemburg sowie den rheinland-pfälzischen AnwaltVereinen, sondern auch zur Universität (Lehrstuhl für Arbeitsrecht, Lehrstuhl für Steuerrecht) sowie zu Unternehmensverbänden (VSU). Hieraus entstanden und entstehen nicht nur zahlreiche interessante Fortbildungsveranstaltungen, sondern auch Einfluss beispielsweise auf die Ausbildung von Rechtsanwälten.

3 Das Anwaltsblatt

Als Mitglied des SaarländischenAnwaltvereins erhalten Sie kostenlos nicht nur das jetzt neu gestaltete Anwaltsblatt des DAV, sondern auch vierteljährlich das SaarländischeAnwaltsblatt, in dem wir den Schwerpunkt auf saarländische Themen, Rechtsprechung und interessante Veranstaltungen im Saarland setzen. Bei Interesse können Sie sich hier auch mit eigenen Beiträgen einbringen. Sprechen Sie uns an!

4 Mitwirkung an der Weiterentwicklung/Verbesserung der Rechtsanwaltsausbildung

Der SAV e.V. ist (Gründungs-)Mitglied des Instituts für Anwaltsrecht und arbeitet eng mit diesem zusammen. Neu ins Leben gerufen wurden beispielsweise die „Kaminabende“, die Rechtsreferendaren einen Überblick über die möglichen zukünftigen Berufsfelder geben und als Orientierungshilfe dienen sollen. Zudem wurde 2017 unter Mitwirkung des SAV die Ausbildungskooperation zwischen dem Saarland und Paris geschlossen (siehe Berichte im Anwaltsblatt Ausgabe 1/2017 und 2/2017, Einzelheiten)

5 Pressearbeit

Mit seiner Pressearbeit nimmt der SAV nicht nur zu aktuellen rechtspolitischen Themen Stellung, sondern sensibilisiert auch Bürger für Themen, zu denen es sinnvoll sein kann, einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.

6 Rechtsberatungsstellen – niedrigschwellige Kontaktaufnahme potenzieller Mandanten

Um die Schwelle, einen Rechtsanwalt zu konsultieren, möglichst gering zu halten, ist der Saarländische AnwaltVerein seit Mai 2018 als Vertragspartner des Ministeriums der Justiz des Saarlandes für die Organisation der kostenlosen Rechtsberatungsstellen zuständig. Die beratenden Anwälte werden aus den Mitgliedern des SAV rekrutiert, was gerade auch jüngeren, im Aufbau befindlichen Kanzleien Zugang zu neuen Beratungsfeldern gewährt. Sie möchten sich hieran beteiligen? Wir freuen uns über Ihre Unterstützung!

7 Der Anwaltssuchdienst

Der SAV e.V. unterhält einen Anwaltsuchdienst, über den Mandanten fachlich geeignete Rechtsanwälte suchen beziehungsweise telefonisch auf unserer Geschäftsstelle erfragen können. Die Fachanwaltschaften werden von uns automatisch eingepflegt, für die Nennung der konkreten und eventuell wechselnden Schwerpunkte Ihrer Berufstätigkeit wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

8 Kostenfreie Weiterbildung und fachlicher Austausch

Auf dem Gebiet des Berufsrechts bietet der Saarländische AnwaltVerein inzwischen jährlich kostenfreie Fortbildungen für seine Mitglieder an. Zudem können Sie sich einem der verschiedenen Interessenkreise (Mediation, Strafrecht, Handels-& Gesellschaftsrecht, Altersvorsorge) anschließen, die vom SAV e.V. nicht nur organisatorisch sondern auch finanziell unterstützt werden und bei jährlich bis zu vier Treffen Fortbildungen zum jeweiligen Rechtsgebiet kostenfrei anbieten. Selbstverständlich können Sie auch einen neuen, für Sie interessanten Interessenkreis ins Leben rufen. Wir unterstützen Sie gerne!

9 Die Geschäftsstelle

Für alle organisatorischen Aufgaben und als direkte Ansprechpartnerin unterhält der Verein eine Geschäftsstelle, die sich im Landgericht, direkt neben dem Anwaltszimmer mit den Gerichtsfächern, befindet.

Die Geschäftsstelle hilft den – vom SaarländischenAnwaltverein auch finanziell unterstützten – Interessenkreisen im SAV bei der Planung und Durchführung der Treffen und internen Fortbildungen. Über die Geschäftsstelle können Sie auch Ihre Stellengesuche und -angebote sowohl als Aushang im Anwaltszimmer als auch zur kostenlosen Veröffentlichung auf unserer Homepage aufgeben.

10 Die Dienstleistungen der SAV–Service GmbH

Um verschiedene Dienstleistungen für seine Mitglieder gewähren zu können, hat der Saarländische AnwaltVerein vor vielen Jahren die SAV-Service-GmbH gegründet.

Als Mitglied des SAV nutzten Sie den Kurierdienst, der für seine Teilnehmer die Post an alle saarländischen Gerichte – und über die Gerichtsfächer auch an die Mehrzahl der saarländischen Rechtsanwälte befördert – nur etwa für die Hälfte des Beitrages für Nichtmitglieder und damit besonders günstig.

Zudem haben wir unser Seminarangebot für Rechtsanwälte und deren Mitarbeiter/innen in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut, erweitert und vertieft (www.sav-service.de) . Bei den ca. 80 angebotenen Seminaren jährlich sparen Sie pro Seminar zwischen 50 und 110 Euro je nach Seminardauer im Vergleich zu Nichtmitgliedern. Wenn Sie uns die Treue halten und drei Seminare einer Fachrichtung innerhalb eines Jahres buchen, erhalten Sie zudem einen Rabatt von 50 % auf das dritte Seminar.

Seit 2018 bieten wir einen Schreibservice an, über den Sie Ihre Phonodiktate, selbstverständlich wiederum vergünstigt, verschriftlichen lassen können. Mehr dazu erfahren Sie auf unserer Homepage.

Sie vermissen eine von Ihnen benötigte Dienstleistung? Sprechen sie uns an!

Last but not least – die finanziellen Vorteile über die Mitgliedschaft des SAV e.V. im Deutschen AnwaltVerein. Als Mitglied des SaarländischenAnwaltvereins profitieren Sie von allen Leistungen, Arbeitsgemeinschaften und Rahmenverträgen sowie sonstigen Vorteilen des DAV. Eine Übersicht hierzu erhalten Sie unter www.anwaltverein.de/mitgliedschaft

Einfach ausfüllen und faxen an 0681 – 512 59

Antrag auf Mitgliedschaft im SAV

an den Saarländischen AnwaltVerein e.V.
Landgericht Zimmer 143 | Franz-Josef-Röder-Str. 15 | 66119 Saarbrücken

** Pflicht-Angaben, um den Antrag verarbeiten zu können.*

**Name*

**Vorname*

**Geburtsdatum*

**Büro | Kanzlei*

**Straße | Nr*

**PLZ, Ort*

**Telefon Büro* *Fax Büro*

**eMail* *Webseite*

Anschrift Privat

Straße | Nr

PLZ, Ort

** Gerichtsfach*

** Datum der Erstzulassung*

**Ich zahle per* ❑ *Rechnung* ❑ *Lastschrift*

Zur Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats bitte das separate Formular rechts benutzen.

Zustimmungen | Einwilligungen:

❑ *Ich willige ein, dass mir Dokumente und wichtige Informationen zu meiner Mitgliedschaft, wie beispielsweise die jährliche Beitragsrechnung oder die jährliche Einladung zur Mitgliederversammlung per eMail an die oben genannte eMail-Adresse gesendet werden. Diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.*

❑ ** Ja, ich habe die Satzung des Saarländischen AnwaltVereins gelesen und akzeptiert:*

** Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten*

Ihre hier angegebenen Daten werden lediglich zur Bearbeitung Ihres Antrags verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Ihre Daten werden nach Beendigung einer Mitgliedschaft unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten gelöscht, sofern der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Mit Ihrer Einwilligung willigen Sie in die Datenverarbeitung ein und bestätigen unsere Datenschutzerklärung auf www.saaranwalt.de.

❑ ** Ja, ich willige ein*

Ort | Datum | Unterschrift

SEPA Lastschriftmandat

für den Saarländischen AnwaltVerein e.V.
Landgericht Zimmer 143 | Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken

Gläubigeridentifikationsnummer:
DE92MBV00000477784

Ich ermächtige den Saarländischen AnwaltVerein, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Saarländischen AnwaltVerein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Der Einzug beginnt mit dem Aufnahmemonat

Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Mitgliedsbeitrag SAV, wiederkehrende Zahlung

** Pflicht-Angaben, um das Mandat verarbeiten zu können.*

Kontoinhaber/in

**Vorname*

** Name*

** Straße, Nr.*

** PLZ*

** Ort*

Begünstigte/r

Kreditinstitut

** Name*

** IBAN**

** BIC**

** Zustimmung Datenverarbeitung*

❑ *Ja, ich stimme zu, dass meine Angaben aus diesem Formular zur Ausführung des SEPA-Auftrages erhoben und verarbeitet werden. Diese Daten werden nach einem Widerruf des Auftrages unverzüglich gelöscht. Dieser SEPA-Auftrag ist jederzeit per eMail an info@sav-service.de oder schriftlich an die Postadresse widerrufbar.*

Ort | Datum | Unterschrift

„Ihr Thema“ im Saarländischen Anwaltsblatt

Wenn Sie von einer Veranstaltung wissen, die für Sie und andere Anwältinnen und Anwälte interessant sein könnte, bitten wir Sie, uns im Vorfeld darauf hinzuweisen. Wenn Sie eine Veranstaltung besucht haben, die Sie für erwähnenswert halten, können Sie uns dies mitteilen.

Wichtig sind folgende Eckdaten:

WAS?	Über welche Veranstaltung soll berichtet werden? (Titel, Inhalte)
WER?	Wer ist der Veranstalter, Redner etc.?
WO | WANN?	Wo und wann findet die Veranstaltung statt bzw. hat sie stattgefunden?
WARUM?	Warum sollte man diese Veranstaltung besuchen?
	Warum sollte darüber berichtet werden?
	Wurde über ein aktuelles Rechtsthema oder über ein Vorhaben diskutiert?
	Gibt etwas anderes, das Sie für berichtenswert halten?

Schön wäre es, wenn Sie uns auch Fotos von der Veranstaltung übersenden könnten.

Gerne nehmen wir auch weitere Anregungen zu Inhalt und Ausgestaltung des Anwaltblattes entgegen. Teilen Sie uns mit, zu welchen Themen Sie sich Beiträge wünschen bzw. wie wir das Anwaltsblatt für Sie noch interessanter gestalten können.

Wir freuen uns auf „Ihre Themen“!
Schreiben Sie uns unter info@saaranwalt.de

Akteneinsicht

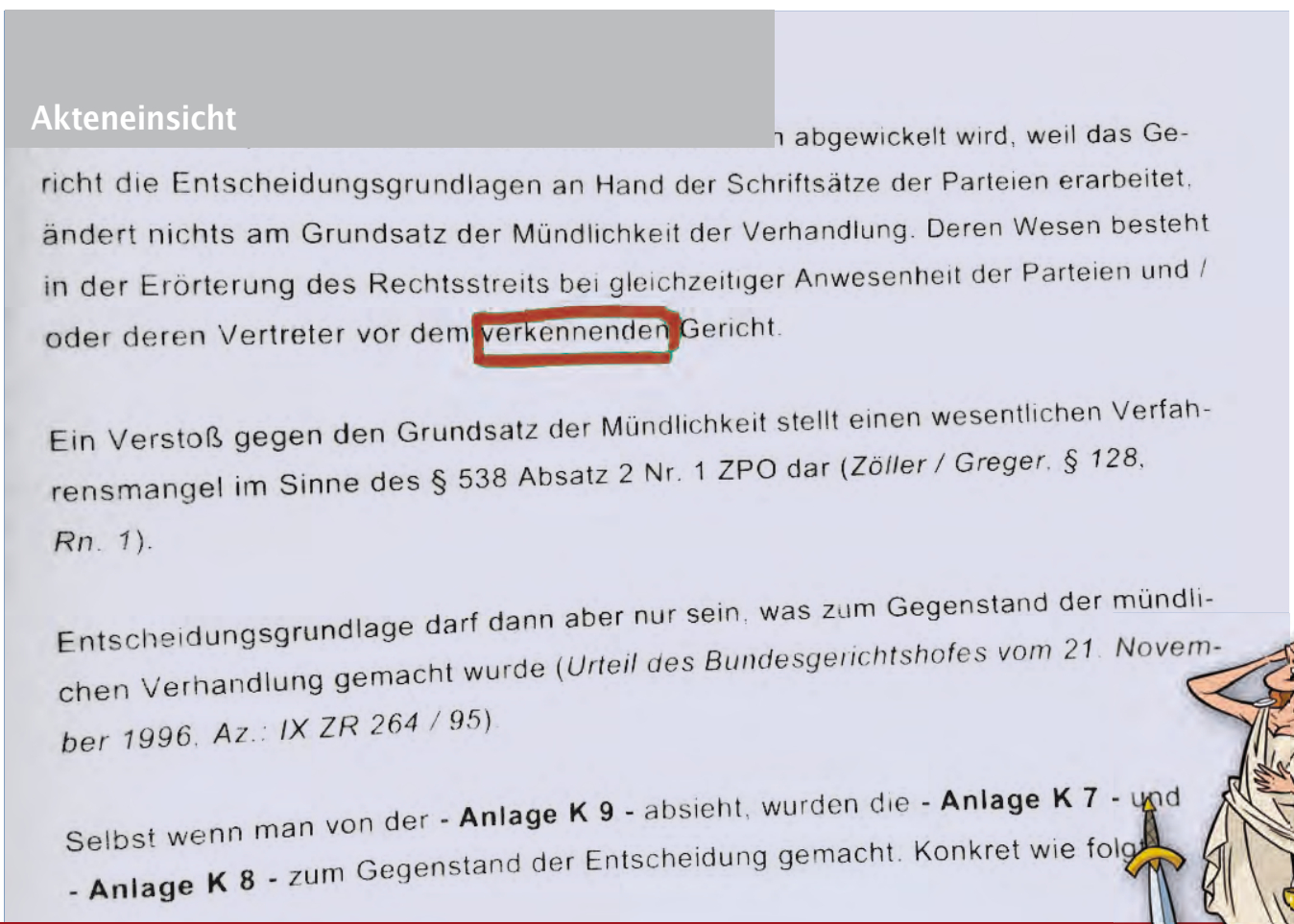

…n abgewickelt wird, weil das Gericht die Entscheidungsgrundlagen an Hand der Schriftsätze der Parteien erarbeitet, ändert nichts am Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung. Deren Wesen besteht in der Erörterung des Rechtsstreits bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien und / oder deren Vertreter vor dem verkennenden Gericht.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Mündlichkeit stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 538 Absatz 2 Nr. 1 ZPO dar (*Zöller / Greger, § 128, Rn. 1*).

Entscheidungsgrundlage darf dann aber nur sein, was zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde (*Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21. November 1996, Az.: IX ZR 264 / 95*).

Selbst wenn man von der **- Anlage K 9 -** absieht, wurden die **- Anlage K 7 -** und **- Anlage K 8 -** zum Gegenstand der Entscheidung gemacht. Konkret wie folg…

Gewähren doch auch Sie uns „Akteneinsicht“
und senden Sie Ihre Beiträge an: info@saaranwalt.de

„Äcktschn!“

Traditionelles Gänseessen des Saarländischen AnwaltVereins

Der Fotograf Wolfgang Klauke ist Kult. Niemand stört sich an seiner direkten und dennoch charmanten Art, mit der er Gäste auffordert, Position einzunehmen. Überzeugen Sie sich selbst anhand der hier abgedruckten Bilder: Dass die Fotos gelungen sind und dass die mehr als 100 Teilnehmer viel Spaß hatten. Die Räumlichkeiten in Albrechts Casino am Staden waren toll dekoriert, das Essen hervorragend und der Service perfekt. Der Vize-Europameister der Zauberkunst 2017, Jakob Mathias, präsentierte unterhaltsam und auf saarländisch seine Close-up Zauberei. Und schließlich wurden Lose gezogen: Die Preisträger können kostenfrei an einem Seminar der SAV-Service-GmbH teilnehmen.

Schon vormerken: Im nächsten Jahr findet das Gänseessen im Gästehaus der Dillinger Hütte am 20. November statt.

Alle Fotos Gänseessen © Wolfgang Klauke

SAV

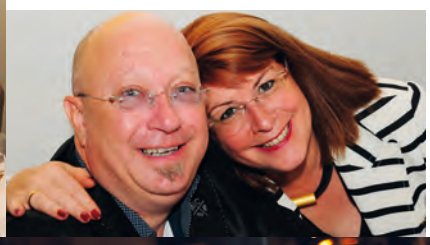

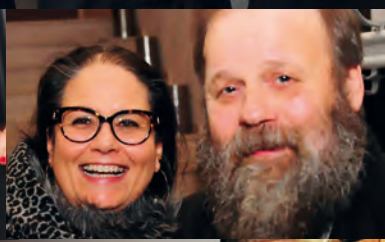

Das Krankentagegeld der DKV für Rechtsanwälte.

Wer unersetzbar ist, braucht einen Gesundheits-schutz, der an alles denkt.

Jetzt die Vorteile der Gruppenversicherung mit dem Saarländischen Anwaltverein e.V. nutzen:

- **ab 25,80 Euro mtl. Beitrag***
- **Kontrahierungszwang** für versicherungsfähige Personen**
- **Absicherung der weiterlaufenden Kosten des Geschäftsbetriebes**

www.dkv.com/rechtsanwaelte

*) Für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Tarif KGT2 für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag. (Stand: 1.11.2019)

**) Gemäß 3.1 der Ergänzungen zu den AVB-G: In der Gruppenversicherung für Rechtsanwälte und Notare kann die DKV einzelne Personen nicht ausschließen. Erhöhen Vorerkrankungen jedoch das Risiko, so kann der Versicherer den Versicherungsumfang einschränken oder einen Beitragszuschlag erheben.

DKV
Deutsche Krankenversicherung

Ein Unternehmen der ERGO